

Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts

Autor(en): **Deschwanden, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **16 (1860)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Von Carl Deschwanden, Fürsprech in Stans.

§. 1. Die Harnischpflicht.

Wie in den übrigen umliegenden Theilen der fünf Orte ¹⁾, so bestand in Nidwalden im Mittelalter der Grundsatz, daß die zum vaterländischen Militärdienste benöthigten Waffenrüstungen auf die Liegenschaften als eine bleibende Last derselben verlegt waren. Wir finden diesen Grundsatz im Allgemeinen angegeben in zwei Gesetzen ²⁾ aus den Jahren 1565 und 1568, worin verordnet wird, es sollen die den Gütern auferlegten Harnische und Panzer nicht von einem Gut auf das andere abverwandelt, insbesondere nicht außer die betreffende Urthe verkauft, sondern bei Güterkäufen immer mit in den Kauf gegeben werden, damit man sie, wenn der Fall es erfordere, bei den Inhabern der betreffenden Liegenschaften vorfinde.

Dieser Grundsatz, wohl tief aus dem Mittelalter stammend, dauerte bis gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Schon im Jahre 1413 ³⁾, bei Entscheidung eines Streites zwischen Nidwalden und Engelberg, wird unter anderem festgesetzt: daß die Herren von Engelberg ihre Güter zu Stans haben und nießen mögen, wie von Alter her „mit Harnisch“ und anderen Dingen wie andere Landleut; und noch im Jahre 1616 berufen sich die Besitzer der Spreitenbachischen Güter zur Begründung ihres Holzrechtes darauf, daß sie wie andere Güter Steuer und Bräuch ertragen und auch „einige Harnisch erhalten müssen“ ⁴⁾.

Für den vollzähligen Unterhalt dieser Harnische war die Urthe, in welcher die betreffenden Güter lagen, gewissermassen verantwort-

lich. So finden wir, daß im Jahre 1553 die Urthe Büren ⁵⁾, ebenso im Jahre 1555 zufolge eines Befehls der Obrigkeit die Urthe Wolfenschießen ⁶⁾ in Betreff einiger anlässlich des Fremdendienstes außer die Urthe gezogener Panzer gegen einzelne Partikularen das Recht bestehen mußten, um diese Panzer wieder der betreffenden Urthe zuzuwenden.

Gleichzeitig mit der auf den Gütern liegenden Harnischpflicht, finden wir, daß das Vermögen überhaupt mit der Pflicht zum Harnischunterhalte belastet war und zwar in der Weise, daß wer 1000 \mathfrak{R} hatte, einen Harnisch halten mußte ⁷⁾.

Die Harnischanlage bestand in dem Sinne, daß der durch Grundbesitz oder Vermögen dazu verpflichtete, selbst wenn er persönlich nicht dienstpflichtig ⁸⁾ oder einer anderen Waffe zugetheilt war, den Harnisch zur Verfügung des Landes zu stellen hatte. Derjenige, welcher den Harnisch wirklich brauchte, hatte dann den Eigenthümer desselben für das Reinigen zu entschädigen oder dieses selbst zu besorgen. Für hablose Harnischträger zahlte diese Entschädigung die Obrigkeit ⁹⁾. — Behufs des guten Unterhalts der Harnische außer dem Dienst benutzte der Rath das zeitweilige Anherkommen fremder „Harnischfeger“, um alle Harnische im Land auf Kosten der Eigenthümer reinigen und in Stand stellen zu lassen. So beschloß z. B. Derselbe den 3. Christm. 1663: „weilen der Harnischfeger sich allhie befindet vnd vil Harnisch rostig sein werden vnd Verbeßerens manglen, solle mit ihme Harnischfeger geredt werden, daß er in alle Urthenen umben gan solle vnd die Harnisch bugen vnd solle ihme von den Eindliffer anzeigen werden, wo selbige Harnisch sein sollen, auch alle, die Harnisch haben, bey Gl. 5 puoß selbige Harnisch füren thun vnd verbeßeren laßen; wann aber der Harnischfeger unbillichen Lohn forderte, sollen die Eindliffer darumben zuo sprechen Gewalt haben.“

Das Verkaufen von Harnisch und Panzer außer Lands war bei 10 Gl. Buße verboten ¹⁰⁾. In Folge dessen mußte z. B. die Urthe Hergismil, als sie im Jahre 1617 — 18 Panzer gegen Harnisch und Musketen verkaufen und vertauschen wollte, die Erlaubniß des Landrathes einholen. Dabei behielt sich die Obrigkeit vor, die betreffenden Panzer zu besichtigen und etliche zu ihren Händen zu nehmen ¹¹⁾. — Auch das Verschmiedenlassen von Harnischen war bei Buße verboten ¹²⁾. Endlich galt seit Altem her

für die Harnische insbesondere, wie wir später für die übrige Bewaffnung im Allgemeinen finden werden, der Grundsatz, daß kein Harnisch zu Pfand gegeben und genommen werden dürfe¹³⁾.

Daß übrigens der Stand der Harnische im sechszehnten Jahrhundert in Unterwalden ein ansehnlicher gewesen, ergibt sich aus Mykonius, der in seiner Beschreibung des ersten Cappelers-Feldzugs von 1529 bemerkt, daß die heimkehrenden Zürchertruppen das Contingent von Unterwalden einer Stahlmasse verglichen hätten¹⁴⁾.

§. 2. Die Angriffswaffe.

Vom Harnisch oder der Schutzwaffe zu unterscheiden ist die „Wehr“ oder Angriffswaffe.

Die zum vaterländischen Waffendienste verpflichtete Mannschaft von Nidwalden, welche man im siebenzehnten Jahrhundert auf 1000 Mann berechnete¹⁵⁾, war, wohl seit Altem her, in drei Auszüge geordnet, nämlich in das „erste Fähdli“ zu 300 Mann, das „Banner“ zu 400 Mann, und das „letzte Fähdli“ wieder zu 300 Mann¹⁶⁾.

Noch während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts waren die einzelnen Auszüge aus drei verschiedenen Waffenarten, nämlich aus Schützen, Speißknechten und Halebartieren gemischt¹⁷⁾.

Den Elferen oder Rätthen der einzelnen Urthenen, meist mit dem Rath besonderer Ausschüsse der Obrigkeit, lag es nun ob, die Mannschaft ihrer Urthe auf die verschiedenen Auszüge und Waffen zu vertheilen. Ihrer Anordnung hatte jeder Wehrpflichtige bei Buße nachzukommen und insbesondere die ihm auferlegte Waffe in eigenen Kosten sich zu verschaffen und zu erhalten. So erkannte z. B. der Rath den 1. März 1604: „der Landammann Andres Lufsi soll mit sammt xi von allen Urthenen angends vbersitzen vnd die alten vszüg (Mannschaftsrödel) in Kriegssachen widerum ernüweren, vnd was ein jeder im Fall der Noth für wehr tragen solle.“ — Den 9. Weinm. 1613 beschloß der Rath, im Hinblick auf die drohende Stellung der Berner in den Verhältnissen des Bischofs von Basel: „soll den Elferen in die nünen vszüg befohlen werden, daß jeder vsgenommner (zu Banner und Fähdli eingerotteter) sich angeng rüste vnd fürhin gerüst halte, es sige mit Harnist, Musqueten, Hagen, Speiß v. d. gl. Welcher vnghorsam

wär, 10 Gl buoß verfallen haben soll.“ Und am 14. gl. Monats verordneten Rāth und Landleut bei Anlaß, als sie eine Musterung erkannten: „Es soll auch ein jeder mit zugelegten Wehren sich versehen vnd keiner dem anderen Wehr entlehnen by Gl 10 buoß. Doch daß dann die da mustereut, Gewalt haben, einem, der eines Wehrs nit tugentlich old nit vermöglich, einem tugentlichen vßzu-legen vnd sonderlich Richen vnd vermöglichen desto mehr Harnist vnd Musqueten vßgelegt werde“¹⁸⁾ Den 12. Herbstm. 1618 erkannte dieselbe Behörde, „es sollen die Kriegsauszüg, so die Elfer und die Kriegsrāth für das Banner und beide Fāhndli in jeder Urthe erneuert und ausgezogen, in den Kirchen verlesen werden, „damit ein jeder vßgenommner verstan möge, was er für ein Wehr haben vnd erhalten miese“¹⁹⁾.

Die Aufsicht über die solcher Art den Dienstpflichtigen obliegende Selbstbewaffnung lag vorzugsweise wieder den Elfern der einzelnen Urthenen ob. Auf Geheiß der Obrigkeit, meist nach einem vorher ergangenen Kirchenruf, sich gerüstet zu halten, namentlich auch unmittelbar vor Musterungen oder bei drohender Kriegsgefahr, hatten sie von Haus zu Haus Gewehr und Waffen zu besichtigen. So beschließt z. B. der Landrath den 7. Jän. 1585: „die nūwen vnd alten Eindlifer sondt nochmalen von Hus zu Hus gan jetlicher in siner vrti, die Harnist old sunst andere Kriegsrüstung beschouwen vnd dan dieselbigen, so 1000 \mathcal{R} an Guot handt, fürderlichen ihr Harnist vnd Wer kauffen sollen by M. G. buoß, die Vnghorsamen strafen vnd söllichs an alle gnad, dann man werde ein gemeine Musterung in kurzem Zit thun vnd dann ein jeder grüst sige“²⁰⁾. — So erkennt ferner der Rath den 23. Herbstm. 1658: „wegen Kriegsgefahr gegen vnseren Stifbrüederen, den un-katholischen, ist zwar ein Kirchenruf beschehen, sich bereit zu halten; da er aber schlecht wird befolgt worden sein, so sollen die Elfer in ihren Urthenen die Wehr besichtigten und bei buoß sich zu versehen mahnen.“

Es wurde diese Rundschau, wenn auch nicht nach regelmäßigen Zwischenräumen, nichts desto weniger oft wiederholt²¹⁾.

Zuweilen übertrugen die Behörden diese Waffenschau besondern, aus ihrer Mitte gewählten Commissionen, die selbstständig²²⁾, oder im Vereine mit den Elfern die Rundschau vorzunehmen hatten. So erkennt z. B. der Rath den 2. Weinm. 1664: „Es soll

ein Ruoff in vnser Pfarrkirchen beschehen, daß bey 5 Gl. puoß ein Jeder sich mit seinen Auferlegten Wehren, die Schützen mit ihren Musketen, Stein vnd buluer, die Harnisten²³⁾, mit ihren Harnisten, Spießgesellen mit Spießzen, vnd ein jeder mit seinen Wehren verfaßt machen solle, vnd daß innerhalb 14 Tag man visitiren lassen werde, wer mit seinen Wehren verfaßt seye oder nit. Vnd sind ernamszet Hr. Statthalter vnd Landshauptmann Jos. Ludwig Lufy vnd Hr. Landswachtmeister Jakob Mathis, wellicher einer Gl 1 § 20. Taglohn haben solle, vnd ein Eindliffer in seiner Urthi allein Gl 1. Und sollen selbige Herren die Wehr im ganzen Land von Haus zu Haus besichtigen.... Also in allem ihr Fleiß anwenden, damit ein jeder mit seinen auferlegten Wehren wohl verfaßt sey oder werde.“

Die Buße, welche den Säumigen traf, wurde meist bei Anordnung einer solchen Waffenschau besonders bestimmt, und war daher ungleich, meist Gl 10²⁴⁾; doch finden wir auch 10 R ²⁵⁾ und, wie im obenangeführten Rathschlusse, 5 Gl.²⁶⁾.

Eine andere Art der Waffenschau war die, daß man die Wehrpflichtigen gemeinde- oder kreisweise zu sogenannten „Umzügen“, oder auch alle des ganzen Landes auf einmal zusammen zu sogenannten „Landsmusterungen“ versammelte und hier Inspektion hielt.

So anordnete z. B. der Rath den 14. Aprils 1604 eine von der Landsgemeinde erkannte Landsmusterung, indem er beschloß: „vñ den angesehenen Umzug ist erkennt, daß Hr. Oberst Lufy selle in Stadt Hr. Landshauptmann Melchior Lufy das Landshauptmannamt mit Stellung des umbzugs vnd schlachtordnungen versehen, vnd soll Hauptmann Leuw vnd Hr. Chrispinus Zelger ime verhilfflich sin, vnd soll Hr. Landammann Waser alle 3 Panner führen tragen lassen, vnd soll das groß Geschütz auch führen than vnd in allen 4 Kilchen verkündt werden, daß menklicher sich mit Harnisch vnd Wehren, nachdem ein jeder in der letzten Musterig angelegt, nach aller Notdurft versehe vnd den Herren, so die Zugordnung vnd schlachtordnung machen werdent, gehorsamlichen erzeigen vnd des Trinkens dermaßen verhaltend, daß kein Ergernuß erfolge, wo nit, wurde ein jeder um 2 Gl. Buoß gestraft werden²⁷⁾.

Den 1. Mai 1622 erkannte die Nachgemeinde, es solle je im ersten Jahre für die Urthenen Stans, Oberdorf, Ennetmoos, Stansstad und Hergiswil; im folgenden Jahre für Buochs, Bürgen, Beg-

genried und Emmetten; und im dritten Jahr für die Ürthenen „ob der alten Mauer“ (Wolfenschießen, Dallwil, Büren) eine Musterung oder Umzug gehalten werden. Dabei soll Jeder bei Buße mit seinem „vferlegten Weer“ erscheinen. Das Leihen von Waffen soll dabei unter 10 Gl. Strafe für beide Contrahenten verboten sein. Die Landsgemeinde vom 30. Aprils 1628 fügte diesem Beschlusse bei, es solle dann je im vierten Jahre „allerdingen eine gemeine Landtmusterung geschehen vnd gehalten werden.“ — In dessen scheinen diese Vorschriften nicht immer genau beobachtet worden zu sein. Schon der Georgenlandrath von 1630 fand sich veranlaßt zu bestimmen: „damit jeder sine Gewehr dester fleißiger vnd süberer erhielte, solle man, wie vor großen Gwälden angesehen, die verordnete Musterungen wieder halten vnd in das Werk richten.“ — Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1635 stellte die, je auf das vierte Jahr fallende Generalmusterung dem Ermessen der Obrigkeit anheim, ob sie gehalten werden solle oder nicht ²⁸).

Im Gegensatz zur persönlichen Selbstbewaffnung der Dienstpflichtigen finden wir auch Spuren, wenn auch nur vereinzelte, des wahrscheinlich früher in umfassenderer Weise angewandten Grundsatzes, wornach auch die Wehr gleich dem Harnisch als Reallast auf den Gütern haftete. Das Oben angeführte Gesetz von 1568 erwähnt „harnist vnd panzer ald andere gwer, so darzu (den Güteren) ghören vnd druff theilt sind.“ Das einzige uns bekannte Beispiel wirklicher Anwendung dieses Systems erscheint in einer Erkenntniß des Buzengerichtes vom 24. Weinmonats 1613. Jacob Hägi, dem ein Haggen auferlegt worden, verantwortet sich, daß ihm solches nicht angezeigt worden sei, bittet um Erlaß der Buße und anerbietet sich, im Fall ihm ein Wehr oder Musketen zugelegt werde, gehorsam zu sein. Das Gericht erkennt: „wyll er vf Conrad Wingartners Guot vf bürgen sikt, wellend M. S. selbigem Guot ein Musqueten vfggelegt haben, vnd er Jacob, welcher des Geschützes bericht, selbige versehen sölle, so lang er vf dem Guot ist. Der buoß halb ledig erkennt“ ²⁹).

§. 3. Bewaffung der Schützen insbesondere.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete man der Bewaffung der Büchschützen. Auch diese hatten sich auf eigne Kosten zu be-

waffen, und der Souverän trachtete seiner Waffe vorzugsweise, nicht bloß durch direkte Gebote, sondern auch auf anderwärtige Art Vorschub zu leisten.

Bekanntlich setzte die Landsgemeinde seit Altem her den Schützen eine Anzahl Gaben aus, welche noch im siebenzehnten Jahrhundert in dritthalb Ellen Sammet, weiß und roth „Miner Herren Farb“ bestanden, und woraus der Gewinner ein Paar Hosen machen zu lassen und dieselben in „Vaterlandsnöthen“ zu tragen hatte³⁰).

Nun war es alter Grundsatz, daß nur jene Schützen um diese Gaben schießen durften, welche sich selbst felbmäßig bewaffneten und ausrüsteten. So beschloß z. B. die Landsgemeinde von 1562: „So hat man den Schützen, Mannen vnd Knaben, die Gaben wie von Alter har zu verschießen verordnet, doch daß sy frundtlich vnd bruderlich mit einander dahar faren vnd sol ieder sin büchsen han z'schimpf vnd z'ernst, wie es von nötten sin wurd“³¹).

Den 1. Mai 1584 erkennen Rätth und Landleut: „der Schützen halb soll nochmal mit allem Ernst geredt werden, daß sy ir rüstung haben sollen wie brichlich, welcher's nit herige, solle nit vf M. S. Gab schießen lassen“³²).

Den 3. Weinm. gl. Jahres verordnete dieselbe Behörde: „Es soll in den vier Kilchen verkündt werden, welcher vf M. S. Gab geschossen old noch schießen, die sollen ihr Kriegsrüstung hinet zu St. Martinstag haben, wo das nit, sollen ihnen die Gaben nit geben werden, noch witer's darvf schießen dürfen“³³).

1590 traf die Landsgemeinde die Bestimmung: „Der jungen vnd alten Schützen gab ist wie von alter har vnd wie es ferndrigs Jar gemeret, doch daß einer sin Ahriegsrüstung vnd Züg habe, wie es einem Schützen vnd Ahriegsmann gebürt vnd zustat, wo nit, soll einer nit zu M. S. Gab schießen mögen“.

Gemäß dem Landrathsschluß auf Martzentag 1591 hatte sich Jeder, der die obrigkeitliche Gab gewonnen, an der Schützenkiltwi dem Säfelmeister in seiner Rüstung zu zeigen, wo dann die Gaben ausgetheilt wurden³⁴).

Die Landsgemeinde vom 24. Aprils 1611 endlich beschloß: „daß ein jeder Schütz, der sin eigen Rüstung, haggen oder Musqueten, hat vnd den doppel 5 ß. legt, derselbe vf M. S. Gab schießen vnd gewinnen möge“³⁵); dagegen schaffte die Gemeinde vom 28. Aprils 1613 diesen seit zwei Jahren bestandenen Doppel wieder ab.

Dabei war der Souverän redlich bemüht, durch angemessene Vertheilung der Gaben auf die verschiedenen Arten der Handfeuerwaffen der successiven Verbesserung derselben Vorschub zu leisten, und es ist interessant, wahrzunehmen, wie man in dieser Rücksicht im siebenzehnten Jahrhundert der felbmäßigen Waffe vor der bloß für den Schießstand berechneten mehr und mehr den Vorzug gab, und wie unter der ersteren die Hagenbüchse allmählig durch die Muskete verdrängt wurde. So vertheilte die Landsgemeinde von 1589, „damit sich die alten ³⁶⁾ Schützen desto grüster halten, worzu es thäme, vnd sy desto grüster seyen“, — 12 Paar Hosen auf die „Zihlbüchsen“, 10 auf die „Kriegsrüstung“ und 2 auf die „Doppelhaggen“. — Mit der „Kriegsrüstung“ mag einer eine Gab gewinnen, wenn er auch mit der Zihlbüchse schon eine solche gewonnen; während es sonst Grundsatz war, daß ein Schütze nur eine obrigkeitliche Gabe gewinnen konnte. — Der Landsgemeindelandrath von 1591 dagegen erkannte: „Wenn die Landsgemeinde den Schützen die gewohnten Gaben bewillige, so sollen sie solche nur mit der „Kriegsrüstung“ verschießen, wie an anderen Orten auch brüchlich“. — Den 30. Aprils 1600 verfügte hinwieder die Landsgemeinde, es möge die Hälfte der Gaben mit „Mendlichloßen“, die andere Hälfte aber solle mit der „Kriegsrüstung“ verschossen werden, „damit die Jugend mit der Kriegsrüstung unterrichtet werde.“ Schon eine Gemeinde von 1602 hielt aber wiederum am Grundsatz fest, daß alle Gaben mit dem „Schnapperschloß vnd nit mit dem Mendlichloß verschossen werden.“

Bis hieher haben wir die Rivalität zwischen der Zihlbüchse und der Kriegsbüchse. Der Zihlbüchse oder dem mit dem mangelhaften Hahn, dem sogenannten Mendlichloß versehenen alten Handwehr, wird die „Kriegsrüstung“, d. h. die mit dem vervollkommneteren Luntenschloß versehene Hagenbüchse, das „Schnapperschloß“ entgegengesetzt ³⁷⁾. Von da an beginnt der Streit zwischen dem Hagen und der Muskete, d. h. zwischen der älteren und neueren Kriegsbüchse. — Beide waren bei uns noch lange neben einander als felbmäßige Waffen anerkannt; anfangs behielt der Hagen, als die bekanntere und verbreitetere Waffe über die Muskete die Oberhand, mußte aber später derselben, als der kriegstauglicheren, weichen ³⁸⁾. — Noch die Landsgemeinde von 1604 vertheilte die Schießgaben zu zwei Drittheilen auf den „Schnapper old Hagen“ und zu

einem Drittheile auf die Muskete³⁹⁾. Georgenlandrath und Nach-
 gemeinde von 1606 vertheilten die Schützenspenden zu gleichen
 Hälften auf Musketen und Hagen; die Landsgemeinde von 1615
 aber überließ die Vertheilung den Schützen selbst. Dagegen ver-
 ordnete die Landsgemeinde von 1632, daß allzeit zwei Paar Ho-
 sen M. S. Farb sollen verschossen werden, das eine mit Musketen,
 das andere mit Hagen. Die Nachgemeinde von 1644 befahl, alle
 Gaben mit der Muskete zu verschießen, wogegen die Landsgemeinde
 von 1646 zwei Drittheile auf die Muskete und einen Drittheil auf
 den Hagen aussetzte. Dabei blieb es bis 1663, wo die Verthei-
 lung der Gaben auf beide Arten von Feuerwehren wieder den
 Schützen überlassen ward⁴⁰⁾.

Bezüglich der verschiedenen Arten der Muskete selbst, erkannte
 der Rath unterm 26. Heumonath 1632, daß die „schwere Muskete“
 beförderlich an die „leichte“ vertauscht werden solle.

Dabei lag es nicht in der Willkür des Einzelnen, an den
 Schießübungen Theil zu nehmen oder nicht. Wie für die übrigen
 Waffen, so wurde auch für das Feuegewehr die tauglich scheinende
 Mannschaft besonders bestimmt, und für die solcher Art „Ausge-
 nommenen“ war es Pflicht, die Schießübungen wenigstens an ge-
 wissen Tagen zu besuchen. So verordnet die Landsgemeinde den
 26. Aprils 1609: daß alle Schützen, so unter das Landfährndli
 „vßgenommen oder ihnen sunst gschütz's zuegelegt worden“, vß der
 Schützern Kilwi mit schießen (sich) erzeugen sollen.. bei 10 ₤
 Buß⁴¹⁾.

Eine besondere Anstalt für die Controlirung der Bewaffung
 der Schützen, abgesehen vom Zwecke ihrer Uebung, war der „Land-
 schießet“. Seiner ursprünglichen Einrichtung nach eine von obrig-
 keitswegen angeordnete Uebung für die zum Feuegewehr einge-
 theilte Mannschaft, wurde er nicht weniger zur Waffeninspektion
 benützt. So beschließt z. B. der Rath den 9. Augstm. 1610: „eß ist
 vß hüt anzogen worden, will gemeine Schützen unter inen einhellig-
 lich gemeret vnd den Landschießend vß nechst Mentag angesehen,
 wie dan ferndrigs Jars von einer ganzen Landsgemeind erkhennt
 worden vnd hütigs Tags für M. S. kommen lassen, ob solcher
 bestimmte Tag M. S. gefellig old etwas Ordnung zuo schaffen
 nach M. S. Gfallen; hierov hand M. S. erkhennt, soll vß morn
 in allen Kilchen verkündt werden, daß ein ietlich, so im Musque-

ten old Haggen zuo geleget, vñ selbigen Tag zuo Wyl bim schützen hus mit iro geschütz erschinen vñ allda vñ M. S. Gab schießen by 10 \mathcal{F} zuo buoß, vñ wellend M. S. ein fry bar hoffen mit den Musqueten zu verschießen geben.“ — Den 27. Heum. 1611 fügte der Rath seinem Beschlusse, daß auf den an St. Joders Tag abzuhaltenden Landschiessen alle, so zu Banner und Fähndli ausgenommen, mit ihrer Rüstig erschinen sollen, die ausdrückliche Bestimmung bei, daß der Landamann und Landshauptmann zuzusehen haben, „wie man gerüst“⁴²⁾. — Ein Gesetz vom 1. Mai 1622⁴³⁾ stellte den Landschießet jährlich auf den Pfingstmonat und verordnete, daß „jeder vßgenommner Schütz mit sinem vferlegten Gschütz erschinen vñ vñ M. S. Gab zur Schiben schieße by 5 \mathcal{F} buß.“

Zeitweilig scheint dieser Landschießet mit den Umzügen oder Musterungen verbunden worden zu sein⁴⁴⁾.

Wie man die Inspektionen beim Landschiessen benützte, um auf Entfernung allfälliger Mängel in der Bewaffnung hinzuwirken, davon geben uns die sachbezüglichen Erkenntnisse des Bußengerichtes, an welches Nachlässige oder Widerspenstige gemiesen worden, ein lebhaftes Bild. Dasselbe verhandelt z. B. unterm 17. Weinm. 1613 wie folgt: „Betreffend Meister Wilhelm Schnider zue Wolfenschießen, dem ein Haggen vferlegt vñ sich aber am verschinen Landschiesset nit erzeigt hat, auch die Rüstung noch nit hat, aber Weibel Christen ime ein Haggen im Fall der Noth geben will, so hand M. S. erkennt, daß er fürhin, so er allhie wohnt, ein guot Wehr habe, vñ so Weibel Christen ime ein Hagen erhaltet, laßt man zue. Der Buß halben, so er darf anloben, daß er den Landschießet nüt gewüßt, soll der buoß ledig sin, wo nit, M. S. buoß 10 \mathcal{F} zalen.“

„Wolfgang Mohr, dem ein Musqueten vñgeleget, aber am letzten Landschießet nit erschinen, sich aber verantwortet, damol vñ dem bellezernerrecht gsin, er aber sin Rüstung habe; darvñ hand M. S. erkennt, so er an Eidsstatt anloben darf, sin Rüstung habe; soll der buoß ledig sin, aber ein ander Mahl sich erzeigen.“

„Meister Jacob bünter, so er an Eidsstatt anlobt, daß ime nit anzeigt, daß er ein Haggen haben sölle, soll verantwort, wo nit, vñb die buß erkennt sin, soll fürhin ein Haggen erhalten.“

„Meister Heinrich Kueffer, dem ein Haggen vferlegt, hand M. S. an siner Verantwortung ein Vermuegen vñ der buoß ledig

erkennt; doch wyll er des schießens nit bricht, soll ein guot siten wehr, halbarten vnd ein ysenhuodt erhalten.“

„Stoffel Würsch, dem ein Musqueten vferlegt, aber nit befolget; doch sich verantwortet, er vnd sin brüeder ein Harnisch, zwen Spieß vnd ein Halbarten habend, wird vm die buoß erledigt, doch vm Erlasung der Musqueten siner Irthy heimgesetzt.“

„Kaspar Blater (Blättler) dem ein Musqueten vferlegt gsin vnd aber siner Armuot halben sich verantwortet, hand M. S. in der buoß erlediget, doch ein Spieß zue der Halbarten erhalte ⁴⁵).“

„Peter Kueffer, dem ein Hagen vferlegt, aber verantwortet, ime nit anzeigt, vnd nit mit schießen könne, glich wie Heinrich Kueffer, so hand M. S. erkennt, einmal der buoß ledig fige. Es ist aber M. S. Meinung, daß er Peter Kueffer vnd Heinrich Kueffer ein Harnist mit einanderen sambt zwen Spieß haben söllend vnd in Burer-Urti ingestellt werden ⁴⁶).“

„Hans Selm, so zu einer Musqueten vsgenommen vnd sich nit vfem Landschießendt erzeigt, da er sich aber verantwortet, daß ime im lesten Bmzug ein Harnist vnd Spieß vferlegt, welchen er habe, bete M. S. der buoß halben vm Gnad; erkennt: wellend ime recht vs gnaden die buoß geschenkt haben, sölle aber fürhin ein Musqueten erhalten vnd noch vor der Musterung bey der buoß darumb sich versehen; wo ers dann nit hette, in die buoß 10 \mathcal{R} erkennt sin solle.“

„Belangend Weibel Melch vnd sin bruoder Balzer Bali, so zue Musqueten verordnet vnd aber sich nit erzeigt, wil sy sich aber verantwortet miteinander Harnischt ⁴⁷) vnd spieß habend, betend derowegen, man sy darby verpliben laßen welle, oder den Harnischt verkaufen z'laßen, wollend sy sich zue glägner Zit mit Musqueten versehen. Erkennt: so sy bis nächste Musterung oder in Monatsfrist ein Musqueten vnd ein Hagen old ein Musqueten old (vnd?) Harnischt habend, söllend sy der buoß ledig sin, wo nit, darin ietwederer in 10 \mathcal{R} Buß erkennt sin.“

Den 24. Weinm. 1613 erkennt ferner das Bußengericht u. a.

„Kaspar Mosers Verantwortung ist, daß ime zwar ein Musqueten vferlegt, aber ein guten Hagen hab vnd vf den Landschießent sin Son damit überengeschift wegen siner Bngelegenheit vnd Muede. Erkennt: ist der buoß erlan, doch soll er sölichen Hagen sampt dem Ysen-Huodt fürhin erhalten vnd die Sün auch ge-

bürender Maßen bewerdet machen, damit sy zu allem Notfall auch gerüst sygen.“

„Jacob Näpflin ist uf sin Entschuldigung der Musqueten halber ledig erkennt, fürhin mag er ein Mordachs haben, wyl ime sin Hus verbrunnen.“

Den 19. April 1617 urtheilte das Bußengericht: betreffend Hans Andachers, so syn vferlegt Musqueten verkauft vnd vs einer entlehnten geschossen, hand M. S. nach gegebner siner Antwort erkennt: die wyl M. S. verstanden, daß er am Umzug mit sinem Schießzüg Gefahr gebrucht, nit abgeschossen, sondern geret solt haben, wolle sin geld lieber vertrinken, dann verschießen, vnd also sin vnd M. S. Lob schlechtlich betrachtet, derowegen, damit er sich fürhin desto besser zu verhalten wüsse, soll er in 5 \mathcal{E} buoß erkennt sin ⁴⁸).“

Man liebte solche Landschießet auch zu Ehren eines neu erwählten Bannerherrn oder Landsfähndrichs abzuhalten, wo dann unter militärischem Gepränge dem Neugewählten Banner oder Fahne überreicht wurde. So verpflichtete z. B. der Landrath den 9. Augstm. 1666 alle zur Muskete oder Hagen ausgenommenen bei 10 Gl. Buße zur Theilnahme an einem zu Ehren zweier neuerwählter Landsfähndriche angeferteten Landschießet ⁴⁹).“

Endlich veranstaltete die Obrigkeit nach Gutfinden annoch besondere, sowohl zu Schießübungen als Inspektionen benützte Schießtage. So z. B. im Jahre 1609, wo der Landrath den 27. Heum. ein besonderes Paar Hofen aussekt, damit die Schützen mit Rath des Landammanns einen gemeinen Schießtag halten, wobei jeder unter Banner und Fähndli Ausgenommene mit seiner Rüstig erscheinen und schießen solle. — So ferner im Jahre 1668, wo der Rath den 10. Herbstm., veranlaßt durch die Gabe des spanischen Ambassadors, einen Schießtag anordnete, wobei jeder milizpflichtige Schütze mit seiner Waffe bei Gl. 5 Buße sich einfinden und um benannte Gabe „mit freier Hand vnd alles mit Trol-Kuglen“ schießen sollte ⁵⁰).

Wie die Büchse, so hatte der zu Hagen und Muskete ausgenommene Schütze auch die Munition (Kraut und Loth) auf eigene Kosten sich zu verschaffen. Schon den 29. März 1604 schrieb der Rath vor: „wer ein Musqueten han soll, der sol sich mit 2 \mathcal{E} bulfer vnd Stein versehen.“ — Den 20. Weim. 1618 begehrt:

ten die „Kriegschützen“, daß ihnen M. G. auf den Umzug das Pulver anschaffen sollen. Der Rath aber antwortete: „Ist M. G. nit gfeellig, sondern solle sich jeder das bulfer selber anschaffen „als einem Kriegsmann zusta dt⁵¹⁾.“

Daß dieser Grundsatz nicht bloß für Uebungen, sondern auch für Aktivdienste galt, ergibt sich aus einem Schlusse vom 9. Weinm. 1613, worin festgesetzt wird, daß bei einem Auszuge jeder Musketier 2 \mathcal{L} Pulver, 4 \mathcal{L} Blei oder 50 Stein haben solle; gleicher Gestalt die mit den Haggen. So wurde ferner bei Anlaß der Unruhen in Bündten von Rãth und Landleuten den 2. Herbstm. 1619⁵²⁾ vorgeschrieben, es solle jeder Soldat 2 \mathcal{L} Blei, 2 \mathcal{L} Pulver und „zwei buschlen Zündstrif“ haben. Bezüglich der Rüstungen, welche der Handel wegen Peter Capperer von Frauenfeld veranlaßte, verordnete der Rath den 6. und 8. Weinm. 1663, daß ein Kirchenruf geschehe, daß sich wegen Kriegsgefahr jeder mit Wehr und Ueberwehr und Munition oder Kraut und Loth verfaßt mache, bei Strafe.

Bei einzelnen Anlässen indessen, namentlich bei etwaigen Festlichkeiten ließ die Obrigkeit wohl auch durch Verabreichung eines Theils der Munition eine Vergünstigung eintreten⁵³⁾.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts war gemäß dem damaligen Gemisch alter und neuer Waffen auch für die Schützen noch der Harnisch vorgeschrieben. Wir finden nämlich, daß z. B. unterm 29. Brachm. 1587 der Rath beschließt: „Es sollen die Büchsen schützen, so zu der schyben schießen, auch mit Harnast als wol als mit büchsen versehen vnd grüst sin.“

Umgekehrt scheint man um die Mitte des 17. Jahrhunderts angenommen zu haben, daß die mit dem Feuergewehr bewaffnete Mannschaft keinen Harnisch tragen solle, indem bei Anlaß, wo die Regierung für eine Uebung das Pulver hergab, Zweifel waltete, ob die Schützen, die mit Harnisch erschienen, auf das Pulver ebenfalls Anspruch haben. Der Rath entschied indessen damals zu Gunsten der harnischtragenden Schützen⁵⁴⁾.

Endlich wurde auch ausdrücklich für jeden Dienstpflichtigen das Seitengewehr gefordert. Das Landbuch von 1623 verpflichtet alle, „so zu Banner und Wendlinen vsgenommen findt“, zur Auszeichnung an Sonn- und Feiertagen das Seitenwehr zu tragen. Rückfichtlich der Schützen insbesondere verfügte der Landrath den 7.

Heum. 1621: „Es ist nochmalen M. G. H. Will, Meinung vnd Erkenntniß, daß ein jeder schütz, so uf die Zihlstat get gen schießen, sin sitenwer mit ime nemen sölle als ein Kriegsmann vnd die Drudenlandts vermag vnd vswist⁵⁵⁾.“

§. 4. Obrigkeitlicher Waffenvorrath.

Ungeachtet solcher Art das ältere Bewaffnungssystem von Nidwalden dem Grundsatz nach das der Selbstbewaffnung war, finden wir nichts desto weniger schon im 16. Jahrhundert, wie die Obrigkeit bestrebt war, auf Landeskosten jeweilen einen Vorrath von Waffen zur Verfügung zu haben. Man wandte in dieser Beziehung das Augenmerk vorab auf Spieße. Bekanntlich bildete bei der Infanterie-Taktik des 16. Jahrhunderts, wie sie namentlich durch die Schweizerkriege in Italien ihre Ausbildung erhalten hatte, der lange Speiß die Massenwaffe, während den Schützen und Halebartieren eine Stellung angewiesen war, die sich mehr der Aufgabe der heutigen leichten Infanterie näherte⁵⁶⁾. Bis nach der Mitte des 17. Jahrhunderts finden wir denn auch bei uns, daß die Obrigkeit kleinere oder größere Speißlieferungen von 200—300, ja selbst bis auf 800 ankaufte⁵⁷⁾.

Der gewöhnliche Preis für einen Speiß war 10 Schilling⁵⁸⁾; doch scheint hierin nur „die Speißstange“ begriffen gewesen zu sein, wie sie der „Speißmacher“ lieferte. Wiederholt wird dann besonders Auftrag gegeben, daß der Säfelmeister „Speißysen“ ankaufen solle⁵⁹⁾.

„Speißmacher“, welche die Regierung mit guten Waffen bedienten, wurden in Ehren gehalten, und der Rath ließ sich leicht herbei, ihnen seine Zufriedenheit durch Schenkung von einem Paar Hosen zu bezeugen⁶⁰⁾.

Den Speißmachern war verboten, ohne spezielle obrigkeitliche Bewilligung im Lande Eschen zu fällen, um daraus Speiß für den Verkauf außer das Land zu verfertigen⁶¹⁾. — Es scheint, daß Nidwalden im 16. und 17. Jahrhundert einen guten Vorrath an Eschbäumen besaß und die daraus gefertigten Speiß ziemlich beliebt waren. So finden wir Begehren für Speißlieferungen nach Lucern⁶²⁾, Uri⁶³⁾, Zug⁶⁴⁾, Freiburg⁶⁵⁾, Solothurn⁶⁶⁾ und Basel⁶⁷⁾. Um aber Speiß außer Land zu führen, mußte von der

Regierung des betreffenden Orts ein Schein vorliegen, daß sie solche verlange, oder aber der Spießmacher eidlich geloben, daß er die Spieße nicht anders wohin, als wie er vorgab, liefern werde⁶⁸).

Sodann war es angenommener Grundsatz, daß der Spießmacher von seinen Lieferungen der Obrigkeit den zehnten Spieß verabreichen solle. So erkennen z. B. Råth und Landleit den 10. Aprils 1617: „den Spießmacheren ist vergünstigt, ihre etliche 100 Spieß v. g. l. a. E. gen Zug zu fertigen, doch soll zuvor mit dem H. Ammann Zurlauben geredt werden, ob ihm also sige, vnd doch, daß sy davon den Zehenden geben⁶⁹“. So mußte im Jahre 1645 ein Spießmacher, der ohne Entrichtung des Zehnten Spieße hinweggeführt hatte, außer einer ihm dießfalls auferlegten Buße für Zehnden und Zoll, auf jeden betreffenden Spieß zehn Bazen vergüten⁷⁰).

Auch ohne das behielt die Obrigkeit bei Spießlieferungen an andere Orte für sich oder die einzelnen Landleute das Recht vor, vorab eine Anzahl Spieße auswåhlen und kaufen zu mögen⁷¹).

Des auf solche Weise veranstalteten und von Zeit zu Zeit vermehrten Vorraths von Spießern bediente sich die Obrigkeit nicht bloß zur allfålligen Ergånzung der Selbstbewaffnung im Nothfalle, sondern sie trieb damit auch eine Art Zwischenhandel. Bekanntlich waren im 16. und 17. Jahrhundert die Aufbrüche von Soldtruppen für den Fremdienst eine sehr gewöhnliche Sache. Die Hauptleute solcher Compagnien oder Fähndlein, welche für die Bewaffnung ihrer Leute zu sorgen hatten, wurden nun verpflichtet, die ihnen zu diesem Zwecke benöthigen Spieße von der Regierung zu beziehen⁷²).

Den 7. Januar 1630 waltete bei Råth und Landleuten⁷³) ein Antrag, wornach dieser Waffenhandel weiter ausgedehnt werden sollte. Man beschloß nämlich höheren Orts anzuziehen, ob man nicht etwa für ein Fähnlein Harnisch und Gewehr kaufen wolle, „die dann allwegen, so sich Vbbrüch zutrügen, den Hauptleuten widerum mit etwas Gewinns möchtent zu kaufen geben werden“, um solcher Art einige Geldmittel zu erhalten, die dann speziell im Interesse des vaterländischen Wehrwesens verwendet werden sollten. Aus dem Stillschweigen der späteren Quellen über diesen Gegenstand schließen wir, es sey dem Antrage keine weitere Folge gegeben worden.

Dagegen beschloßen Rãth und Landleut bei Anlaß der Rüstungen wegen des sogenannten Lustdorfer-Handels⁷⁴⁾, von Hauptmann Hans Jacob Leuw für das Land eine Anzahl Harnische zu kaufen, die er in Novara hatte und dort verschmiden lassen wollte, der Obrigkeit aber mit eigenem Verlust abzutreten sich anerbote.

Wiederholt machte sich die Regierung anheischig, der Anschaffung von „Knütteln“ Vorschub zu leisten, in der Weise, daß sie sich anerbote, wenn Landleute sich Knüttel verschaffen wollen, die Kosten für das hiezu benötigte Eisenwerk zu bestreiten⁷⁵⁾. Ein Antrag von Seite M. H., eine Anzahl solcher Knüttel anfertigen zu lassen, wurde bei Anlaß der erwähnten, des Lustdorfer-Handels halber gewalteten Rüstungen damit beseitigt, daß man für besser fand, wenn der Säckelmeister drei oder vier Duzend „Mordachsen“ machen lasse⁷⁶⁾. Nichts desto weniger scheint später die Regierung im Besitze einer Anzahl Knüttel gewesen zu sein, oder sie betrachtete jene, für welche sie das Eisenwerk bezahlt, als Landeseigenthum. Wir finden nämlich, wie im Jahr 1664, nach dem im sogenannten Zukuferrriege erfolgten Aufgebot, Befehl ertheilt wurde, bei Anlaß einer Waffenschau Ordnung zu geben, daß die Knüttel ins Zeughaus gethan werden⁷⁷⁾. Uebereinstimmend mit diesen Vorgängen finden wir denn auch auf den späteren Zeughausinventarien eine Anzahl „Knüttel“ und Hallebarten oder Mordachsen⁷⁸⁾.

Auch Musketen ließ während des 17. Jahrhunderts die Obrigkeit theils anfertigen, theils kaufte sie solche von in fremden Diensten gestandenen Offizieren⁷⁹⁾. Indessen scheint vor Errichtung eines eigentlichen Zeughauses der öffentliche Borrath an Handfeuerwaffen in keiner Weise beträchtlich gewesen zu sein. Dagegen befand sich unter dem nidwaldischen Waffenvorrathe schon frühe einiges grobe Geschütz. Wir finden dessen bereits im 16. Jahrhundert erwähnt⁸⁰⁾. Laut den späteren Zeughausröden befand sich unter demselben ein Stück von $3\frac{1}{4}$ \mathcal{L} Caliber, gegossen im Jahre 1530, welches den Zürchern bei Cappel (1531) abgenommen worden sei⁸¹⁾. Man betrachtete diese „großen Büchsen“ oder „großen Stuß“ nicht bloß als geeignet für allfällige Alarmzeichen oder Festlichkeiten, sondern rechnete ebenfalls auf deren Gebrauch bei Auszügen. Sie hatten daher nicht minder auch bei Musterungen und Umzügen in Vorschein zu kommen⁸²⁾.

Im Jahre 1639 wurden der Säckelmeister und Zeughausmei-

ster beauftragt, ein zerbrochenes Stück zu vertauschen oder umgießen zu lassen⁸³). Indessen fand dieser Auftrag erst 1643 seine Vollziehung⁸⁴) und wurde nun in der Weise ausgeführt, daß man anstatt des Zerbrochenen in Lucern 4 kleine „Feldstücklein“ gießen, „schafften“ mit „Eisenwerk versehen“, auch Modelle dazu anfertigen, und nachdem sie die angeordnete Probe glücklich bestanden, bei der damaligen Eisengießerei im Melchthal 100 Kugeln bereiten ließ⁸⁵).

Fanden sich Leute, die im Schießen mit den Stücken sich zu üben verlangten, so nahm der Rath gerne Veranlassung, auch hierfür einige Paar Hosen als Gaben zu verwilligen⁸⁶).

Unter dem groben Geschütz befand sich auch eine Anzahl Doppelhaggen. Auch diese wurden den Schützen zur Übung übergeben und wir haben oben gesehen, wie die Obrigkeit auch für diese Waffe Gaben aussetzte. Ein „besonderes Paar Hosen und Wamist“ reichte man den Schützen, damit sie „jährlich die Doppelhagen süßeren und bschießen⁸⁷),“ wofür der Schützenmeister verantwortlich war⁸⁸), bis später diese Pflicht auf die Zeugmeister überging⁸⁹). — Wir haben ebenfalls oben gelegentlich gehört, daß wie die Stück, so auch die Doppelhaggen bei Musterungen und Umzügen aufgeführt wurden⁹⁰, und im Aktindienste bediente man sich ihrer bekanntlich noch im Jahre 1798 gegen die Franzosen⁹¹).

Im Jahre 1668 belief sich der Borrath an grobem Geschütz auf 6 Stücke, wovon das bereits erwähnte Zürcherstück $3\frac{1}{4}$ \bar{w} , ein anderes $1\frac{1}{8}$ \bar{w} und vier je $2\frac{5}{8}$ \bar{w} schossen; ferner eine Feldschlange, gegossen im Jahre 1565 von $\frac{1}{2}$ \bar{w} , und zwei Eisenstückli oder Falkonettli. Dazu kamen 7 Doppelhaggen⁹²).

Das für den Aktindienst benötigte Schanzzeug hatten anfänglich gemäß einer Abtheilung die einzelnen Ürthenen zu liefern⁹³). Laut einer Erkenntniß von Rätth und Landleuten vom 3. April 1628⁹⁴) sollte jede große Ürthe 15 und jede kleine 10 Stück „Hauwen, Schuslen und Achsen“ herschaffen. Dabei ward indessen bestimmt, daß wenn die Regierung zu Geld gelange, diese Geräthe sie selbst anschaffen wolle. Den 26. Heum. 1632 überließ der Rath den Ürthenen, unter sich über die Abtheilung ein Verständniß zu treffen. Später treffen wir beim obrigkeitlichen Waffenvorrathe eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Werkzeuge an⁹⁵), die indessen wohl nicht minder zum Dienste des Bauamtes verwendet, als für die militärische Ausrüstung berechnet waren.

Auch einiges Pferdegeschirr findet sich schon 1634 vor⁹⁶). Der Pferdebedarf für die damaligen Auszüge scheint beträchtlich gewesen zu sein. So ließ man behufs des Auszuges im Zukusferkriege nicht weniger als 20 Pferde aus den Alpen kommen und auf die Almend thun, um selbe zur Disposition zu haben⁹⁷). Bei gleichem Anlasse wurde befohlen, 8—10 „Päster“ für das Zeughaus anzufertigen⁹⁸).

Endlich bestritt das Land auch die Instrumente für das „Spiel“; wenigstens finden wir fortwährend eine Anzahl Trommeln unter dem obrigkeitlichen Waffenvorrath⁹⁹). Neben den aus Trommeln und Pfeifern bestehenden „Landspielleuten“, mit deren jährlichen Wahl oder Wiederbestätigung, Bestimmung ihrer Anzahl, Zusprüchen behufs „besserer Perfektionierung in ihrem Handwerk“, Ertheilung von Rößen mit der Landesfarbe u. s. w., sich die Landesbehörden verhältnißmäßig viel zu schaffen machten¹⁰⁰), begleitete noch im 17. Jahrhundert auch das „Helmi“, dessen Bedienung ebenfalls zu den „Landspielleuten“ zählte und als ständiger Dienst jährlich vergeben wurde, den Auszug. So erkennen Rath und Landeute den 3. April 1628, bei Anlaß der Rüstungen, welche die Annäherung der österreichischen Armee unter Mannsfeld zur Folge hatte: „Die wyll vnser g. l. Altfordern vor diesem in Kriegsläufen etwan zum ersten Landsfendli den Helmibläser mitgenommen, laßent M. H. sölichß auch gefallen, darnebent man mit Gelegenheit noch ein anderers kaufte vnd zum Banner auch gebraucht wurd¹⁰¹); und in dem schon wiederholt erwähnten Zukusferkriege wird vom Kriegsrath neben 2 Pfeifern und 2 Trummenschlageren der „Landschorner zum Auszug bestimmt¹⁰²). — Später finden wir wirklich zwey Helmi, genannt: das kleine¹⁰³) und das große¹⁰⁴).

§. 5. Das Zeugamt.

Schon vor der Errichtung eines eigentlichen Zeughauses stößt man auf das Amt eines „Zeugmeisters“, als des Aufsehers über den dem Lande zuständigen Waffenvorrath. Es erscheint diese Stelle bereits zu Ende des 16. Jahrhunderts¹⁰⁵). Noch im Anfange des siebenzehnten Seculums wurde diese, längere Zeit ganz untergeordnete Beamtung vom Rathe besetzt. So wählt derselbe am 9. Brachm. 1608 den Fendrich Amstuz von Eynetmos zum Zeugmeister, den

ersten, welchen wir namentlich erwähnt finden. Den 13. Horn. 1612 ordnet dagegen der Landrath den Lieutenant Niklaus Kyser zum Zeugmeister, und am 20. März neben oder anstatt desselben den Landvogt Melcher Buosfinger. Im Jahre 1633, während des Auszuges gegen die den Thurgau bedrohenden Schweden, wurde ein besonderer „Zeugherr“ in der Person des Lieut. Beat Jacob Zelger vom Rathe bestellt ¹⁰⁶). Schon damals scheint man in gewöhnlichen Zeiten Übungsgemäß das Amt des Zeugherrn mit dem des Bauherrn oder „Baumeisters“ verbunden zu haben. So wird bezüglich des erwähnten Zeugherrn Zelger verfügt, der Bauherr soll ihm alles ordentlich einhändigen ¹⁰⁷). Den 17. Aprils 1634 überwies der Landrath die Frage, wie es künftig mit dem Zeugamt zu halten sei, an die Nachgemeinde. Diese erkannte, man wolle einen Zeugherrn auf sechs Jahre erwählen. Der solle dann „alle säch in ein ordentliches Inventarium verscriben vnd alle säch by sinem Eid wohl bewahren, vnd ohne M. S. vnd Oberen Erlaubniß niemants nüt entlenen, sonder alles bi einander woll bewahren, es sige die Kommandt, stricke, grosse stuckh vnd übrig Waffen vnd sachen ¹⁰⁸).“ Darauf wurde von der Nachgemeinde Hauptmann Peter Luzzi zum Zeugherrn ernannt. Nach dessen Tod folgte ihm durch die Wahl der Landsgemeinde (1. Mai 1639) Kaspar Zelger, dem, als er 1646 eine Landvogtei bezog, vom Rathe Baumeister Keiser als Substitut bestimmt ward ¹⁰⁹). Eine regelmäßig zu gewissen Zeiten wiederkehrende Wahl oder Bestätigung des Zeugherrn findet sich nicht. So weit die Beamtung nicht mit dem Bauamte verbunden wurde, was bekanntlich bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts oft geschah, scheint die Ernennung meist unbedingt auf Lebenszeit erfolgt zu sein. Die Landsgemeinde von 1695 gab dem Zeugherrn den Rang als „letzter Rathsherr“. 1740 wird auf Resignation des Zeugherrn Melchior Remigi Luzzi — Maurus Luzzi gewählt und ihm die Stellung nach dem Obervogt eingeräumt ¹¹⁰). Aber auch später noch fiel dieses Amt meist mit dem Bauamte zusammen. Noch das Landbuch von 1782 sagt, die Landsgemeinde wähle „den Baum= Straß= old Zeugherr“, dessen dann allerdings gleich nach dem Obervogte gedacht wird; — bringt jedoch für beide Beamtungen einen besondern Eid, wobei der des Bauherrn unmittelbar dem des Obervogten folgt und dem des Zeugherrn vorangeht ¹¹¹).

Den 1. Christm. 1755 wählte der Landrath neben dem Zeug-

herrn noch einen „Zeugwart“, der für die Aufsicht über die Gewehre von „jedem Rohr“ einen Zürcherfchilling bezog ¹¹²).

§. 6. Das Zeughaus.

Der auf Landeskosten angeschaffte Waffenvorrath wurde vor Erbauung eines eigentlichen Zeughauses in einem Raume des Rathhauses, Sust genannt, aufbewahrt ¹¹³). Schon der Landsgemeinelandrath von 1591 überwies an die folgende Nachgemeinde die Frage, ob nicht ein Zeughaus gebaut werden sollte. In der That wurde beschlossen, man wolle den Ammann Luzſy bitten, daß er auf der Mürg Platz zu einem Zeughause gebe, wo dann er zugleich nebst zwei oder drei Ausſchüßen den Bau in's Werk bringen sollte. Indessen führte dieser Beschluß zu keinem Ergebnis. Im Jahre 1604, den 14. Aprils, beschloß der Rath neuerdings, beim nächsten Landrath anzuziehen, daß man auf der Tanzlaube oder sonst irgendwo ein Zeughaus erstelle. Der Landrath ¹¹⁴) überwies die Angelegenheit an die Nachgemeinde, diese aber lehnte den Antrag vollständig ab ¹¹⁵). Nicht besser ergieng es einem vor Georgenlandrath 1630 erneuerten dießfälligen Vorschlage, indem die Behörde fand, man sei zu schwach mit Geldmitteln versehen; inzwischen wolle man die vorgeschriebenen Musterungen desto fleißiger abhalten. — Der Georgenlandrath von 1635 beschloß neuerdings, bei der Nachgemeinde den Bau eines Zeughauses zu beantragen, zu welchem Ende dann jede Urthe „Chrtagwenn mit Stein, Sand und Holz beizuführen thuon sollte“; entferntere Urthenen mögen das Holz aus den Bannwäldern beziehen. Die Nachgemeinde vom 6. Mai 1635 verwarf auch dieses Ansinnen „bis man bas mit Geld verfaßt sene“. — Neuerdings machte sich das Bedürfnis nach einem geeigneteren Waffenlokale geltend, nachdem man im Jahre 1643 in Lucern vier Feldstücklein hatte gießen und montiren lassen. Man gab Auftrag, die damalige Anfenwag zu entfernen „weil die Sust mit Kriegsrüstungen zimlicher Maßen ingenommen“, oder aber für Aufbewahrung der letztern einen andern Ort ausfindig zu machen ¹¹⁶). — Auf erneuerten Vorschlag des Georgenlandrathes erkannte dann endlich die Nachgemeinde von 1655, man wolle ein Zeughaus bauen, doch so, daß das Land dadurch keine Kosten habe. Soweit freiwillige Beiträge nicht hinreichen, sollen die Urthenen mittelst „Chr-

tagwen“ die Materialien herbeschaffen. Zur Ausführung des Baues wurden Baumeister Melchior Kaiser, Kirchmaier Joh. Franz Stulz und Baumeister Hans Ludwig Lufz verordnet ¹¹⁷). — Noch jetzt aber gieng es volle zwölf Jahre, bis das neue Zeughaus zur Vollendung kam. Eine Landsgemeinde vom 2. Brachm. 1658 bewilligte Holz aus dem damals noch dem Lande zuständig gewesenen Lopperberg zu nehmen, und der Landrath vom 9. März und 23. Aprils 1665 dekretirte, daß 500 Gl. aus dem Landsäckel und ebenso Holz aus den f. g. Hochwäldern hiefür verwendet werden möge. Noch im gleichen Jahre war man über den Bauplatz nicht im Reinen ¹¹⁸); langsam auch gieng es mit den Frohndiensten ¹¹⁹). Schließlich 1667 wurde der Bau zu Ende geführt ¹²⁰). Einen guten Theil der Kosten bestritt Ritter Joh. Franz Stulz, nunmehriger Landammann und Landshauptmann, aus seiner Privatkasse ¹²¹).

§. 7. Magazinirung der Harnische.

Die Rathsgemeinde des Jahres 1668 beschloß, es soll auf nächsten Pfingstmontag eine allgemeine Landsmusterung gehalten werden, wobei Jeder mit seiner Kriegsrüstung zu erscheinen habe; dann haben alle zum Harnischunterhalt Verpflichteten, ihren Harnisch in's neue Zeughaus abzuliefern. Dort sollen dieselben auf Kosten des Landes gereinigt, doch der Name eines jeden Eigenthümers an den Harnisch oder in ein Büchlein verzeichnet werden, damit bei gegebenen Fällen Jedermann den Seinigen nehmen könne. Der Grund dieser Maßregel lag wohl zunächst in der vielseitig vernachlässigten Instandhaltung der Harnische ab Seite der Privaten. Schon im Jahre 1664 hatte der Rath erkannt, bei Anlaß, als er durch einen fremden Harnischfeger im ganzen Lande die Harnische reinigen ließ: „Wer den Lohn dafür nicht geben wolle, solle den Harnisch in das Zeughaus thun“ ¹²²).

Die in angegebener Weise beschlossene Musterung, welche zugleich eine Einweihung des neuen Zeughauses sein sollte, beschreibt uns der Zeitgenosse Bünti ¹²³) wie folgt: „1668, den 21. Mai, ist zu Wyl an der Aa eine ganze Landsmusterung ansehnlich gehalten worden. Landshauptmann war Hr. Johann Franz Stulz, Ritter, Landammann; Altlandshauptmann Hr. Landammann Jacob Christen; Bannerherr Hr. Joh. Melcher Leuw, Ritter, Landammann,

hat Hr. Landammann Wasers Banner in das Feld getragen; Landsfendrich Melcher Odermatt des Raths und Jacob Franz Christen; Schützenfendrich Hr. Melcher Zelger bim gälwen Chrück. Neben gemelten Landzeichen sind unsere Landtleuth annoch mit Ihren Harnisten, Spieß vnd Halbarthen, die Musquetier diser Zeit allein mit Lundenrohren vfgezogen; die Dffizier waren sauber vnd woll gekleydt, ist glücklich abgeloffen; welcher Musterung ich als ein noch nit gar Siben jähriger Knab zuegesähen. Gleich nach diser Musterung findt die Harnist in vnserem Landt Sambt der Beschwärth, Solche zue erhalten, abgenommen vnd in das vor wenig Jahren, als Anno 166.. neu Erbaumte Zeughaus verlegt vnd gehänkt worden. Sonst sind die Harnist von Altem har in allen Urtheneu nach Proportion vf die Güeter gelegt, die Inhaber wurden mit Namen vnd Geschlächht laut Abtheilung verzeichnet, muoßten mit großer beschwärdt vnd vs eigenen Kosten Selbige erhalten. Hiervf sind 7 Stuck, Item 2 Falconettli vf einem Paar Räder oder Achs, etwelche Doppelhäggen vnd eine Anzahl Spieß durch Hr. Zeugherr vnd baumeister Melchior Keiser vs der Sust im Rathhaus in das Zeughaus abgeföhrt worden, wobei sich vil Bolch, sonderlich junge Leuth inbefunden“¹²⁴⁾.

Wie es scheint, hatte die Obrigkeit einige Mühe, die im Lande zerstreuten Harnische ordentlich beizubekommen. Noch im gleichen Jahre ergieng ein Kirchenruf, der auf die Nichtablieferung eine Buße von 10 Gl. festsetzte¹²⁵⁾. Nicht minder waltete Verdacht, es möchten Harnische nach Lucern verschleppt und dort verkauft worden sein¹²⁶⁾. Bis in's Jahr 1671 wiederholen sich die Aufforderungen und Strafdrohungen, betreffend getreuer Ablieferung der Harnische¹²⁷⁾.

Dem Zeugherrn ward aufgetragen, die Namen der Eigenthümer mit „Ezwasser“ auf die Harnische zu schreiben, selbe mit Niemwerk zu versehen, in jeder Beziehung gut im Stande zu halten, und nur im Nothfalle von Hand zu geben¹²⁸⁾.

Das erste Gelüste, die nunmehr im Zeughause befindlichen Harnische, welche allerdings bald ihre praktische Bedeutung verloren, zu finanziellen Zwecken zu verwenden, tauchte im Herbst 1712 auf, nachdem in Folge des Wilmergerkrieges das Land in bedeutende Kosten versetzt worden war. Indessen widerstand der dreifache Landrath der Versuchung in ehrenhafter Weise, indem er be-

schloß: „die Harnist im Zeughaus will man zur Bierad darin bleiben lassen ¹²⁹⁾).

Im Jahre 1737 befanden sich alldort noch 213 Harnische ¹³⁰⁾; dagegen beauftragte der Georgenlandrath von 1751 den Säckelmeister und Zeugherrs, die schlechten Harnische zu verkaufen und an Gewehr und Bajonet zu wenden ¹³¹⁾. Indessen scheint es mit diesem Verkaufe entweder nicht rasch vor sich gegangen zu sein, oder dann sind im frühern Zeughausinventar nicht alle vorhanden gewesen aufgezählt worden. Wir finden nämlich im Jahre 1762 „82 Harnische im Umkreis der Kriegsgewehren, 40 aufgehenkte Harnisch, 70 Harnisch auf dem obersten Zeughausboden“, und endlich „zwei Haufen alte Harnische am Boden“ ¹³²⁾. Dürfen wir diese zwei Haufen 21 Stücke rechnen, so hätten wir damals noch die volle Zahl wie Anno 1737. Kurz hierauf aber wurden für 70 Gl. Harnische verkauft ¹³³⁾. Rückfichtlich der übrigen fand der Landrath, daß sie „dem Zeughause wohl anstehen“, und daher nicht veräußert werden sollen ¹³⁴⁾. Zuverlässig betraf dieser Verkauf nur die oben unbestimmt angegebenen zwei Haufen; denn noch im Inventar von 1774 finden wir die früher speziell verzeichneten 192 Harnische wiederum in gleicher Weise aufgeführt.

Neuerdings wurde im Jahre 1778 den Harnischen zu Leibe gegangen, indem der Landrath die Stabsoffiziere ermächtigte, „die schlechten Harnische alle bis etwa auf 100 hinab“ gelegentlich zu verkaufen und was Nothwendigeres daraus anzuschaffen ¹³⁵⁾.

Über das Schicksal des Restes dieser alten eisernen Rüstungen haben wir bisher keine urkundlichen Nachrichten gefunden. Es ist sehr möglich, daß die Sage nicht ohne Grund ist, wornach noch nach dem Jahre 1798 ein Theil derselben verschmiedet worden sein soll.

Gegenwärtig erübrigen als vereinzelte Zeugen der mittelalterlichen Bewaffnungsweise unserer Vorfäter ein sogenannter Eisenhut und zwei Befelhauben, denen die verehrliche Zeughausverwaltung billig ein, nun hoffentlich sorgenfreies Asyl neben oder vielmehr über dem modernen Waffenvorrathe vergönnt hat ¹³⁶⁾.

§. 8. Vermehrte Anschaffung in's Zeughaus.

Wenn auch bei Errichtung des Zeughauses der leitende Gedanke nicht der einer im heutigen Sinne durchzuführenden Magazinirung der Waffen war, wenn vielmehr noch bis gegen das Ende

des achtzehnten Jahrhunderts grundsätzlich das System der Selbstbewaffnung galt, so nahmen nichts desto weniger die Behörden von nun an Anlaß, auf eine Vermehrung des öffentlichen Waffenvorrathes hinzuwirken, wobei selbstverständlich nunmehr das Augenmerk vorzugsweise dem Feuegewehre zugewendet wurde. Gleichzeitig mit der Magazinirung der Harnische wurde dem Landammann und Säckelmeister Vollmacht ertheilt „Musqueten, Halbarten und dergleichen Gewehr“, die Jemand außer Land verkaufen wolle, zu Händen des Zeughauses anzukaufen, „damit man in sich begebenden Occasionen desto besser versehen seye“¹³⁷⁾. Bald nachher erhielt der Wochenrath umfassende Vollmacht, nach Tilgung der alten Schulden, das Zeughaus nach Gebühr und Nothwendigkeit mit Waffen zu versehen¹³⁸⁾.

Um ohne Belästigung der Landescaße allmählig zu einem Vorrath von Handfeuerwaffen zu gelangen, bei denen nun neben dem Hagen und der Muskete die Flinte auftritt, verordnete der Georgerlandrath von 1671: daß alle diejenigen, welche sowohl von Amts = als Ürthewegen¹³⁹⁾ in Rath kommen, auch alle Landvögt, Gesandte auf Jahrrrechnungen, ein Paar gute „Füßi oder Hagen“ auf ihre Kosten in's neue Zeughaus anschaffen sollen. Dieser Beschluß sollte überhin rückwirkende Kraft haben bis auf das Jahr 1667, in welchem das Zeughaus gebaut worden. Indessen scheint die Ausführung des Dekretes vielseitig auf Schwierigkeiten gestossen zu haben und bedurfte der wiederholten Einschärfung¹⁴⁰⁾; ja es mußte sogar Befehl ertheilt werden, daß der Landweibel jedem Säumigen um 10 Gl. schätzen lasse¹⁴¹⁾, woraus wir beinebens auf den damaligen Preis der Gewehre schließen können.

Den 20. Jänners 1676 wandelte die Landsgemeinde die fragliche Abgabe in zwei Ducaten um¹⁴²⁾, aus denen dannzumal der Zeugherr selbst Gewehre ankaufen sollte¹⁴³⁾. Die Nachgemeinde von 1691 überließ es der Obrigkeit, von den Betreffenden 2 Ducaten, oder 1½ Maß Salz anzunehmen¹⁴⁴⁾.

Einen größern Zuwachs von Handfeuerwaffen erhielt das Zeughaus im Jahre 1718, indem Abt Joachim Albini von Engelberg*) gegen Vergünstigung einer Zollbefreiung 100 Gewehre von gleichem Caliber mit Bajonet und Riemen lieferte¹⁴⁵⁾.

*) Geb. 22. Mai 1666, Abt 23. Winterm. 1694, † 11. Febr. 1724. Er stammte aus Bosco. (Von Mülinen Helv. sacra I, pag. 85.)

Im Jahre 1738 kaufte ferner die Regierung 100 Gewehre, ebenfalls sammt Bajonet und Riemen, nebst 100 Patrontaschen von Hauptmann und Bannerherr Lussy, ein Gewehr sammt zubehörender Patrontasche für 7 Gl. 20 fl. ¹⁴⁶⁾, Weiterhin 100 Patrontaschen ließ die Obrigkeit auf die Feier der Erneuerung des Walliser-Bundschwures im Jahre 1756 anfertigen ¹⁴⁷⁾.

Neben den erwähnten 200 Gewehren zählt das Inventar von 1762 an noch 148 Rohr verschiedenen Calibers auf, welche laut altem Artikel meist von neuen Rathsherren geliefert worden, darunter 98 mit Bajonet.

Zu allen diesen kommen laut besagtem Inventar überdies 300 Kriegsröhr mit eisernen Ladstößen, Riemen und Bajonet, so daß der ganze Vorrath von Handfeuerwaffen im Jahre 1762, nicht völlig hundert Jahre nach Erbauung des Zeughauses, 648 Gewehre nebst 24 Musketen betrug ¹⁴⁸⁾.

Eine weitergehende Waffenanschaffung beschloß der zweifache Landrath unterm 16. Horn. 1778, indem er erkannte: es solle ein Theil der vom Auslande fließenden Pensionengelder für Gewehre verwendet werden. In Folge dessen haben die „Stabsoffiziere“ ¹⁴⁹⁾ jährlich ein Quantum Kriegsröhre von gradem Zug, gleichem Caliber, mit Mörch beschlagen, und gleichen dreieckigen Bajonetten anzuschaffen. Die Nachgemeinde von 1779 widmete zwar die Pensionen wiederum ihrer ehedorigen Bestimmung, nämlich der Austheilung unter die Räte und milizpflichtigen Landleute, erkannte aber, daß aus der Salzkasse jährlich 100 Kriegsröhr nach gemachtem Akford angeschafft werden sollen, bis die ganze, damals auf 1035 Mann berechnete Miliz, damit versehen werden könne. Das waren jene Gradzuggewehre, mit denen im Jahr 1798 ein großer Theil der Landleute bewaffnet gewesen ¹⁵⁰⁾.

Anderseits aber bewilligte der Landrath, die alten Gewehre von ungleichem Caliber zu verkaufen ¹⁵¹⁾.

Im Jahre 1789 beschränkte man die jährliche Zahl der noch anzuschaffenden Gewehre auf 25. Gleichzeitig gab man Auftrag, versuchsweise 8 oder 10 Stuzer vom gleichen Caliber, wie die übrigen Röhr, anzufertigen und falls sie sich bewähren, die dießfälligen Anschaffungen fortzusetzen ¹⁵²⁾.

Mittlerweile wurden auch einige Aenderungen mit dem groben Geschütze vorgenommen. Nachdem im Jahre 1750 ein Antrag auf

Umgießen der Stücke verworfen worden ¹⁵³), beschloß der Landrath den 25. Jänner 1755, es sollen 5 Stück umgegossen und daraus wieder 8 kleinere angefertigt werden; doch soll man „den Wolf und die Feldschlange“ unberührt lassen. Es wurden daraufhin in Solothurn die 4 im Jahre 1643 zu Lucern gegossenen Feldstücklein und eine im Jahre 1497 gegossene Feldschlange umgeschmolzen und daraus 6 Zweipfünder geliefert und in Schwyz mit Lafeten versehen ¹⁵⁴). Sonach war der damalige Bestand des groben Geschützes 7 Kanonen, 1 Feldschlange und 2 Falkonetten ¹⁵⁵), welcher bis zum Jahre 1798 derselbe verblieb. Daß in Folge des Ueberfalls und der daherigen Plünderung Nidwalden seine Geschütze für immer eingebüßt hätte, wie auch etwa erzählt und geglaubt wird, ist nicht der Fall. Momentan wurden dieselben wohl außer Land geführt, in Zeughäusern anderer Kantone untergebracht und mit Beschlagnahme belegt ¹⁵⁶); mehreres aber in der Folge immerhin restituirt. So ward z. B. gerade der „Zürcherhund“ erst im Jahre 1809 laut Beschluß des Landrathes — — an Lösung gewendet ¹⁵⁷).

§. 9. Fortdauer der Selbstbewaffnung.

Ungeachtet der erwähnten Anschaffungen von Waffen zu Händen des Zeughauses, dauerte dem Grundsatz nach das System der Selbstbewaffnung noch bis an's Ende des achtzehnten Jahrhunderts und darüber hinaus fort, und wurde noch längere Zeit hindurch von den Behörden auch praktisch aufrecht erhalten.

Nach wie vor veranstaltete man Behufs der Inspektion Musterungen ¹⁵⁸), wohl auch, obgleich seltener, eine Waffenschau von Haus zu Haus, um von dem Stande der den Dienstpflichtigen auferlegten Waffen sich zu überzeugen. Wir lassen hier statt aller weiteren Ausführungen einige hieher gehörende Stellen unserer Rathsbücher ihrem wesentlichen Inhalte folgen:

Die Nachgemeinde von 1690 beschließt: künftigen Herbst soll eine allgemeine Landsmusterung gehalten werden, wobei jeder Landmann mit seinem „vferlegten Kriegswehr vß welches ein jeder vßgenommen“ erscheinen soll; ebenso die Hrn. Kriegsoffizialen mit ihren anvertrauten Landszeichen.

Den 6. Brachm. 1695 erkennet der Landrath: es sollen die Kriegsrödel erneuert und die Rotten erfüllt werden, Jeder hat sich

mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth, zu versehen und Keiner dem Andern das Kriegsröhr zu leihen bei 5 Gl. Buß.

In Anbetracht der Unruhen zu Rapperschwil verordnete der zweifache Landrath den 18. Augstm. 1704: die Elfer und Rätb sollen die Kriegswehr visitiren und jeder, besonders die erste und zweite Rotte, ermahnt werden, sich mit ihren auferlegten Wehren und Zubehör gerüstet zu halten.

Die Nachgemeinde von 1706 stellte fest: es sollen jährlich zwei Musterungen oder Gewehrvisitationen, am Pfingstmontag und an Gallentag, stattfinden. Dabei erscheint Jeder bei 10 fl. Buß in seiner Urthe mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth; die Regierung aber sendet genugsame Offiziere, um zu mustern.

Nach dem Vilmergerkrieg beschloß der Landrath den 19. Augstm. 1713: es solle getrachtet werden, daß Jeder mit Kriegsgewehr wieder versehen werde; und in weiterer Ausführung dessen bestimmte dieselbe Behörde unterm 11. Herbstm, gl. Jahres: es soll auf Gallentag in allen Urthenen besonders eine Generalmusterung gehalten und dabei Jeder mit Unter- und Übergewehr, Kraut und Loth, erscheinen; die Rätb haben das Verzeichniß zu führen und Bericht zu erstatten.

Der Georgenlandrath von 1715 sandte die Rätb in jeder Urthe von Haus zu Haus, die Gewehre zu visitiren, und wer nicht gehörig versehen, soll citirt werden. Dann soll eine allgemeine Musterung in jeder Urthe besonders gehalten werden, wo Jeder bei 20 fl. Buße zu erscheinen hat.

Den 10. Mai 1723 erkennt der Landrath: es sollen diejenigen, welche nur mit Halbarten versehen, alles Ernstes erinnert werden, mit Röhren gleich andern sich umzusehen.

Anläßlich des bedrohten, mit den innern Kantonen verbündeten Fürsten von Bruntrut beschloß der Landrath am 23. März 1735: es soll sich Jeder mit Kraut und Loth versehen; dann will man eine Landsmusterung halten, was für die Ordinari-Musterung gelten soll, wobei jeder Elfer in der Urthe mit erfahrenen Leuten die Gewehr visitiren und die unbrauchbaren ausschließen soll. Vermögliche, welche nur Halbarthen haben, sollen bei Strafe „Füsils“ anschaffen.

Den 1. Brachm. 1739 endlich verordnete der Landrath: „damit man sowohl in Religions- als andern dem lieben Vaterlande

zustossenden Nöthen deſter beſer verfaßt ſeye, daß ein jeder Landmann eigenthümliches Unter- und Übergewehr haben und ein jeglicher, bevor er Hochzeit haltet, oder auch als ledig die Gnoſſambe nuſzet, ihme ſolches anzuschaffen ſchuldig ſein ſolle. Und damit dieß Geſez fleißig beobachtet werde, ſollen die allſeitigen Gnoſſenold Ärthevögt ernſtliches Einſehen thun und denenjenigen, ſo hieran ermangeln, die Gnoſſambe einbehalten und ſelben hieraus ſolches ankaufen.“ — In Betreff der Beiſäßen, bei denen die hier vorgeschriebene Maßregel wegen Einbehalten der Gnoſſambe nicht anwendbar war, ſchrieb der Landrath den 30. Weinm. 1752 vor: daß die Landsbeiſäßen ihre Gewehre anſchaffen, oder das Land verlaſſen; die Ärthebeiſäßen aber, ſo Landleut ſind, bei 2 Thaler Buß ſich bewaffnen ſollen.

Noch am gleichen Tage, an welchem der zweifache Landrath den 16. Horn. 1778 den Grund zu einer umfaſſendern Waffenanſchaffung legte, beſchloß er, daß nächſtes Jahr in Wyl eine Generalmuſterung von allen 1035 Mann abgehalten, ihre Gewehre viſitirt und die Penſion ausgetheilt werde; wer aber, Ehrennoth vorbehalten, nicht mit Unter- und Überwehr erſcheint, erhalte nichts.

Der Grundſatz, daß Jeder bei ſeiner Verehlichung oder dem Antritt der Genoſſame eigen Unter- und Überwehr haben ſolle, gieng dann als Landesgeſez noch in die Landbücher von 1782 und 1806 ¹⁵⁹⁾ über, und beſtand daher als eine formell gültige Vorſchrift noch zur Zeit, da längſt Niemand mehr daran dachte, bei militäriſchen Übungen oder Auszügen mit eignen Waffen zu erſcheinen ¹⁶⁰⁾.

Mit den angeführten, jährlich zwei Mal in den Gemeinden ſtattfindenden Muſterungen wurden jeweiligen obligate Schießübungen verbunden, wobei man darauf hielt, daß Jeder mit einem Gewehr erſcheine, ſelbſt lade, und noch durch das ganze achtzehnte Jahrhundert wurde bedungen, daß dieſe Übungen, entgegen den ſonſtigen freiwilligen Übungen der Schützen, bei denen nunmehr der neuere Standſtuzer auffam, mit Kollgewehren, als der damals gebräuchlichſten Kriegswaffe, vollzogen werden ſollen. So beſchließt z. B. die Nachgemeinde von 1689: Es ſolle im Herbſt und Frühling von M. H. ein Tag angeſtellt werden; da ſollen in jeder Ärthe die erſcheinen, ſo in den Kriegsrödlen eingeschrieben „und mit dem trolenden Stein ſchießen, jeder vß ſinem Schoß by 5 Gl. Buß“ —

M. S. können auch etwelche in die Urthe verordnen, Obficht zu halten, wie die Gewehre beschaffen feyen ¹⁶¹). — Wie man feither die Landesgaben auf die „Zihlbüchfen und Kriegsrüftung“, und Hagg und Mufketen abgetheilt, fo wurde nun beftimmt, wie viele Gaben mit dem Kollgewehr oder „gerollet“ follen verſchoſſen werden. So ſetzte die Nachgemeinde von 1696 feft: es follen die großen Urthenen zwei, die kleinen ein Paar Hoſen gerollet verſchieſen, wobei alle in den Kriegsröden begriffenen bei 5 Gl. Buß zu erſcheinen haben ¹⁶²). Die Nachgemeinde von 1697 hatte die obrigkeitlichen Gaben ſtatt der Hoſen in Geld umgeſetzt, wobei nichts deſto weniger der Name „Hoſen“ als Bezeichnung der Landesgaben fortbauerte. — Zum Zwecke der Verbreitung der felbmäßigen Flinte beſtimmte dagegen die Nachgemeinde von 1707, daß anſtatt der „Hoſen“ der Sädelmeiſter ſoviel „Füſil“ mit Bajonet auf jeden Schießſtand liefern ſolle, welche dann bei Buße außer Land zu verkaufen verboten waren ¹⁶³). Die Nachgemeinde von 1709 fügte bei, daß im Herbſt und Auſtagen bei Anlaß der Muſterung in jeder Urthe abſonderlich eine Gabe „old Füſil“ gerollet ſolle verſchoſſen werden ¹⁶⁴). Die Nachgemeinde von 1710 verwandelte zwar wiederum die als Gaben ausgeſetzten Flinten in Geld zu je 5 Gl. berechnet, blieb aber dabei, daß im Frühling und Herbſt jedesmal auf jedem Schießſtande eine ſolche Gabe „gerollet“ ſolle verſchoſſen werden. Dagegen verordnete dieſelbe Gemeinde von 1714 ¹⁶⁵), daß man anſtatt der 100 Kronen „Kriegsröhr mit gewohntem Bajonet“ nach Proportion in die Urthenen vertheilen und laut alter Ordnung im Auſtagen und Herbſt Landsmuſterung halten und auf jeden Tag ein Kriegsröhr gerollet verſchieſen ſolle. Dabei habe, wer in den Kriegsröden begriffen, mit Unter- und Übergewehr zu erſcheinen und um verdeutete Gab nach dem „Exercitio“ zu ſchieſen, bei 20 ſ. Buß, welche Buß verſchoſſen oder vertrunken werden mag. — Schon die Nachgemeinde des folgenden Jahres vertheilte die Gaben wiederholt in Geld, hielt aber im Übrigen an den alten Grundſätzen feſt.

Um der Bekanntschaft mit dem Feueergewehr Vorſchub zu leiſten, erlaubte der Landrath am 28. Herbſtm. 1729, daß bei Muſterungen auch Nichteingerottete mit entlehnten Gewehren erſcheinen und um die ausgeſetzten Gaben ſchieſen dürfen, ſofern ſie ſich hiefür derjenigen Gewehre bedienen, welche ſie mitbringen und ſelbſt laden ¹⁶⁶).

Um das Schießen mit dem Zihlstuger den militärischen Übungen wenigstens einiger Maßen zu nähern, verfügte die Nachgemeinde von 1727, daß auf allen Schießständen „die Stecher und Streiblein und beschlossenen Absichten auf allen Schießrohren“ abgeschafft werden sollen; wogegen aber die folgende Gemeinde die Stecher wiederum als zulässig erklärte. — Noch mehr näherten sich die Nachgemeinden von 1730 und 31 dem alten Grundsatz, daß die Landesgaben überhaupt nur für militärische Schießübungen sollten verwendet werden, indem erstere festsetzte, daß alle, welche um obrigkeitliche Gaben schießen, selbst laden sollen, und letztere bestimmte, daß die Landesgaben (ohne Ausnahme) in vier Malen gerollet müssen verschossen werden, wobei Jeder je einen Schuß aus eigenem Rohr zu thun habe. Indessen drang man hiemit nicht mehr durch. In die Landbücher fand nur die Bestimmung Aufnahme, daß an den zwei festgesetzten Musterungstagen im Frühling und Herbst je ein „Paar Hosen“ gerollet soll verschossen werden, in welcher Form übrigens auch dieses Gesetz seine praktische Anwendung lange überlebte ¹⁶⁷).

Ebenso hatte während dieser Periode der Soldat die Munition selbst sich zu verschaffen. So verordnen Råth und Landleut den 2. Herbstm. 1743: wer sich zum Auszug parat halten muß, soll 1 \mathcal{L} Pulver und 24 Kugeln haben. Der Säckelmeister soll sechs Fäßli Pulver kaufen und den Landleuten um gebührenden Preis geben; den Armen wird Pulver und Blei an der Gnosame oder am Sold abgezogen ¹⁶⁸). — Anlässlich des Liferzugs jedoch verfügte der dreifache Landrath den 7. Mai 1755, daß für den Auszug die Obrigkeit jedem Manne 1 \mathcal{L} Pulver und 24 Kugeln gebe, für die dem Abmarsch vorhergehenden Übungen aber sollte der Mann die Munition selbst sich anschaffen ¹⁶⁹).

Wiederholt wurde auch noch in diesem Zeitraume das Seitengewehr anbefohlen ¹⁷⁰)

Zum Schlusse unserer Betrachtungen über die Selbstbewaffnung Nidwaldens erwähnen wir noch, daß wie Oben bezüglich der Harnische insbesondere bemerkt worden, auch Wehr und Waffen des Dienstpflichtigen überhaupt jeglichem Pfandrechte entzogen waren. Schon das alte Landbuch verbot das Pfänden mit Bezug auf des Schuldners „gürttellgwandt vnnnd Ein wery“ ¹⁷¹). Die Nachgemeinde vom 1. Mai 1622 verordnete neuerdings: „daß Keiner

dem anderen sin Were In pfandts Wis weder fill noch wenig nemen sölle, sonder söliche Wer söllend fürohin fry sin.“ — Auch diese Bestimmung gieng in alle spätern Landbücher über ¹⁷²⁾.

§. 10. Verhältniß zwischen dem Zeughaus und der Selbstbewaffung.

Das Verhältniß des öffentlichen Waffenvorraths zur Selbstbewaffung war folgendes:

Für's Erste wurden aus dem Zeughause Waffen an Dienstpflichtige verkauft. So beschließt z. B. der Landrath am 4. März 1675: „der Säfelmeister soll bis in 60 Bandelier anschaffen und denen, so es nöthig zu kaufen geben, ohne Profit“. — Es befahl ferner dieselbe Behörde den 9. Herbstm. 1743: „die Elfer sollen diejenigen, so an ihren Schießrohren fählen möchte, ernstlich ermahnen, in 10 Tagen machen zu lassen und wieder schauen, ob es gemacht; dann wann Jemand von Landleuten Kriegsrohr verlangen möchte aus dem Zeughaus, soll Herr Zeugherr selben mögen gäben um einen gebürenden Tax. Alle, so Halbarthen haben, sollen um Kriegsrohr schauen, ohne Verzug.“

In Bestätigung der Verordnung, daß Jeder eigenes Unter- und Übergewehr haben solle, verfügte der dreifache Landrath den 24. Weimm. 1749 kraft der Nachgemeinde: „vnd damit desto füeglicher die leuth darzu kommen, solle die hohe Obrigkeit einmal ein anzal gewör anschaffen, welche durch die Ürti Bögt den sich Verheüratheten eingehändiget, vnd hernach alsgemach von dem Ürtirächt abgezogen werden sollen“ ¹⁷³⁾. Der Georgenlandrath von 1751 wiederholte: Wer eigen Unter- und Übergewehr haben muß, soll es sammt Bajonet vom Zeugherrn nehmen, der Ürthevogt soll ihm den Kosten am Ürtherecht abziehen; und im folgenden Jahre, als der Landrath über die Bewaffnungspflicht der Weisäßen sich beriet, erkannte er neuerdings, daß die Gewehre aus dem Zeughause zum Ankaufpreise erlassen werden sollen.

Sodann wurden Arme, wenigstens in einzelnen Fällen, aus dem obrigkeitlichen Rüsthause bewaffnet. So beschloß der Landrath den 26. Janners 1682: „Es sollent nochmalen vnser Eindlifer verschaffen, damit die ausgenommenen Musquetierer verfaßt seyen vnd selbst den daromben schauen thüegen. So aber derjenigen werent,

welche gar kein Vermögen hetten, wird man auf begehenden Nothfall ihnen aus dem Zeughaus verhilfflich sein müssen.“

Endlich diene der Landes-Waffenvorrath schon vor den gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts beginnenden umfassendern Anschaffungen, um allfällige Lücken der Selbstbewaffnung überhaupt im Nothfalle zu ergänzen. Es war dieses z. B. schon beim Wilmergerkriege der Fall. Wir finden nämlich, daß der Georgenlandrath des Jahres 1714 beschließt: „Weil im letzten Kriege viel Gewehr, so aus dem Zeughaus an die Landleut vertheilt, verloren, sollen solche die Vermöglichen bezahlen, die Unvermöglichen aus dem Urtherrecht, die Beisäßen aus dem Beisitz (?), und die Vermöglichen sonst sollen Gewehr anschaffen unter Aufsicht der Rätthe. Umgekommene und Verwundete müssen die Gewehre nicht restituiren.“ — Seitdem das Feueergewehr zur ausschließlichen Waffe geworden, scheint die Selbstbewaffnung immer viele Lücken und Mängel dargeboten zu haben, und wohl nicht umsonst bemerkte ein launiger Kanzlist zu einem Beschlusse des Landrathes, wodurch das Halten von eigenem Unter- und Überwehr neuerdings zu publiciren befohlen worden: „Wohl gute Verordnung, aber schlechtes Halten“ ¹⁷⁴). — So wurde auch beim Liferzug (1755) der Kriegsrath bevollmächtigt, die mangelhaften Gewehre der 400 zum Auszuge bestimmten Mann auszuschießen und selbe aus dem Zeughause zu ersetzen ¹⁷⁵). Indessen scheinen auch diese Letztern nicht in wünschbarem Stande gewesen zu sein, indem später der Büchsen schmied deßhalb zur Verantwortung gezogen wurde ¹⁷⁶), und es scheint Solches die Anstellung eines besondern Zeugwartes veranlaßt zu haben.

Nachdem man gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts anfieng, den öffentlichen Waffenvorrath für die gesammte Miliz zu berechnen, wurde wohl faktisch auf die Selbstbewaffnung verzichtet, indem der Wehrmann von nun an für den Aktivdienst wesentlich oder ausschließlich auf das Zeughaus sich verließ. Jedenfalls wurde nach dem Jahre 1798 vom Systeme der Selbstbewaffnung vollends abgegangen und im Gegensatze hierzu bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts das Magazinirsystem auf die Spitze getrieben. Ob damit nicht zugleich das Gefühl für militärischen Stolz und Waffenehre von Seite der Landleute Abbruch gelitten, mag sich der Leser dieser Blätter durch einen Blick auf die Gegenwart beantworten!

Anmerkungen.

1) Für Uri, Schwyz und Zug siehe Blumer: Staats- und Rechtsgesch. der Schweiz. Demokratien (I, 373.), für Lucern Segeffer: Rechtsgesch. der Stadt und Rep. Lucern. (II, 410.) für Obwalden: Ältestes Landbuch nach dem Abdruck in der Zeitschrift für Schweiz. Recht. (Bd. VIII, Art. 139 u. 140.)

2) Altes L. B. nach dem Abdrucke in der Zeitschrift für Schweiz. Recht. (Bd. VI, Art. 253. 268.) Wiederholt werden diese Bestimmungen in einem Landrathsschluß v. 23. Aprils 1603 und im L. B. v. 1623.

Wo ohne weitere Bemerkung einzelne Schlüsse von Behörden citirt werden, da gründen wir uns jeweilen auf die betreffenden amtl. Protocolle im Archive Nidwalden. Bei den Erkenntnissen von Râth und Landleuten wird bemerkt, ob solche im Wochen- oder Landrathss-Protocolle stehen, weil die Verhandlungen dieser Behörden bald da bald dort eingetragen sind.

3) Urk. v. 3. Horn. 1413. (Archiv Nidw. Geschichtsfbd. XII, 236.)

4) Urk. v. 1. Brachm. 1616. (Archiv Uri und Unterwalden.) Vergleiche auch die Urtheile des Geschw. Gerichts v. 1529 Donstag v. St. Jörg und 1538 (ohne Tagangabe). Letzteres lautet: „Item Jost Achermann vnd Heini Honegger gegen ein anderen im rechten, da offnet Jost Achermann das er sogt kind hab Welcher Nasmaß seligen kind da fermein er, Heini Honeger habv ein panzer die ghöry finen sogt kinden vnd er sol sy inen wider über antwürten; dem nach Heiny Honeger ouch rad nam vnd antwürtt er habv ein maten kouft dhy stüre in stader vrth vnd heig ims Dswald Acherman zu koufen gen vnd er fer meiny dhy panzer ghöry zu der maten, vnd nach fill me Worten vnd nach der Runttschaft so Hand sich myn Heren erkend by iren eiden das host Acherman von wegen finen sogt kinden dem Heiny Honeger soll vber anwürten als fil Harnisch als die maten vff stader vrth stüred. (Gerichts-Protocoll.)

5) Geschw. Ger. Donnerstag vor dem Ammannsaz 1553: „Jakob von bürenn Inn Namen der Ärtnerenn von Bürenn vund spricht, daß der Alt vonn bürenn etlich pantzeren gehepft, die selbigen in die Ärtth stürenn vnd gehörenn, vnd also nach des Alten von bürenn tod habe Hans von bürenn sin sonn dieselbigen etlich, als namlichenn zwo panzerenn vß der Ärtth tragen, da aber sy vermeinen, die panzerenn sollen wider in die Ärtth ghören ouch dienen vund innen überantwürtt werden. Darvff antwortten Hans von bürenn selligen Erbenn vnd sprechend: Ja die dry panzerenn haben die alten hans von

bürent ghan vund vberkomenn, was aber der Stür-Kodell vermög, by dem selbigen wellen sy beliben. Vnnd nach Klag Antworth Red vnd Widerred vund der Kuntschafft ist die vrthell vff denn Eid einhellig old der mertheill also, daß Hans vonn büren selligen Erbenn denn irthnerenn vonn büren die ij pantzerenn ind' irthy gebenn vund dahin dienen vnd stüren sollen.“

6) Geschw. Ger. Donnerstag nach Apolonia, — 3. März und Donnerstag nach Aschermittwoch 1555 — Eine über das Ersetzen des Harnischs erbotene Parthei behauptete: das komme alles von Amman (Kunrad) Scheuber her.

7) Georgenlandrath 1580. — L. R. den 23. Weinm. 1581. L. B. v. 1623: „Es solle auch ein Jeder in vnserem Landt, der tusend Pfund rich ist, ein Harnischt han“.

8) Das war z. B. der Fall bei Weibspersonen. Wochenrath den 12. März 1677: „Vmb daß Anna Maria von Wyl begert ihren harnischt aus dem Zeughaus, damit Sie ihr nothwendigkeit wehren möchte, ist abgewisen zuo Verhütung mehrerer Consequenzen. An dessen statt aber solle ihro für ein Almosen vs dem Siechenhaus Pfd. 10 an einer Zinsschuld gefolgen.“

9) Rath den 26. Weinm. 1654: „Laut gestrigem Kirchenruf sollen die Harnist füren tan vnd bußt werden vnd dann vor M. S. kommen, wer solchen Lohn geben solle.“ — Råth und Landleit 16. Winter.n. 1654 (W. P.): „Diejenigen, so Harnist erhalten vnd habent bußen lassen, vnd aber vf andere Wehr vsgenommen, die ietzt verschine Musterung gebußt worden, wellen M. S. eines ehr. Gesch. G. die Abtheilung machen vnd schauen, wer den wäre, die den Kosten nit zuo bezahlen hetten, daß als dan der S. Säckelmeister solches bezahlen solle.“ — R. 13. Weinm 1664: „Die Harnist sollen bei diser Gelegenheit, da der Harnischfäger allhie ist, gebußt werden vnd die den Lohn nit geben wollten, sollen solliche Harnist in das Zeughaus thuon, die aber Harnist brucht oder entlehnen, sollen selbige gebußt wider vmben geben.“

Auf ein eigenthümliches, nicht ganz klares Verhältniß bezieht sich folgende Ratherkantniß v. 22. Weinm. 1618: „Betreffende diejenigen, so zu den Harnisten vsgenommen, da der Mertheil allwegen allein einer den Harnischt, der sich beschwert, vermeindt der ander sin gspan auch helfen zalen vnd erhalten; hiervf hand M. S. erkennt, daß mans vf dißmalen, bis die Musterung über ist, also gan lassen solle, doch vf künftig einer dem anderen helfe zallen vnd erhalten nit vnbillich, sundern M. S. billich duncke.“ — Burden jeweilen für einen Harnisch z wei verordnet? — (Vergleiche übrigens Noten 29. 45. 46.)

10) R. 22. 17. Aug. 1582 (W. P.): — R. 22. 9. Mai 1605 (W. P.): „Es soll ein Kirchenruf beschehen, daß in vnserem Land Niemand kein Panzer vßem Land verkaufen solle by der Straf M. S.“ — R. 5. Weinm. 1654. G. L. 1655.

11) L. R. 17. Mai 1617. Ueber den Unterschied zwischen Panzer und Harnisch vergl. Rodt, Geschichte des bern. Kriegswesens (I, 50 flg.) und Blumer a. a. D. (II, 274.)

¹²⁾ R. XL. 10. Christm. 1657. (W. P.)

¹³⁾ R. 5. Heum. 1606.

¹⁴⁾ Præ ceteris sylvanos ita ferro contectos undique, ut procul intuentibus non viri sed chalibis massa fulgentissima putarentur.

¹⁵⁾ Zweifacher L. R., 24. Brachm. 1610. L. R., 27. März 1628.

¹⁶⁾ Landsgemeinde v. 4. Winterm. 1619. Den Stab beim Banner bildete der Landshauptmann, der Bannerherr und 2 Wachtmeister; bei jedem Fährndli — ein Landsfährndrich, ein Hauptmann und ebenfalls 2 Wachtmeister. Daher hatte man noch später einen Landsfährndrich im Rath und einen solchen außer dem Rath, und neben beiden noch einen Bannerherrn. Die einzelnen Auszüge zerfielen dann in Rotten, zu 100 Mann, an deren Spitze Rottmeister standen. (L. R., 27. März 1628. Zweifacher L. R., 16. Horn. 1778.) Unklar schien man schon früher über die Stellung des Schützenfährndrichs gewesen zu sein. (L. R., 2. Mai 1644 — 9. Augstm. 1666. Nachgemeinde, 1707. 1743. 1762. 1771. Dfchr. L. R., 8. Brach. 1782.)

¹⁷⁾ B. Rodt a. a. D. I, 40 flg. II, 59 flg. 237. 238. Laut Rathsschluß v. 5. Herbstm. 1620 forderte ein eidg. Abschied von jedem der 5 Kathol. Orte für einen Zug nach Graubünden ein Fährndli v. 300 Mann, worunter 100 Musketiere, 100 Harnisch u. 100 bloße Spieße oder Halbarten. — Den 13. Jänner 1625 beschließen R. XL. (W. P.), nach Bellenz 50 Musketiere, 25 Harnisch und 25 Halbarten zu entsenden.

¹⁸⁾ W. P. Siehe auch R. XL., 18. Brachm. 1610. (W. P.)

¹⁹⁾ Landr. P.

²⁰⁾ Im W. P. v. 1580—1592 eingetragen.

²¹⁾ Landleut, 7. Weinm. 1582 (W. P.); R u. XL., 1. Mai 1584 eod. R. G. 1584. L. G. v. 7. Christm. 1585. R. XL., 17. Jän. 1583 (W. P.). L., 15. Brachm. 1589 eod. — Landtag, 6. Aug. 1596 (L. P.). — R., 10. März 1599; 12. April 1603; 6. Weinm. 1603; 29. März 1604; 15. Brach. 1618. — R. XL., 31. Heum. 1620. (W. P.) — R., 26. Aprils u. 1. Herbstm. 1621; 20. Brach. 1622. — L. G., 11. Heum. 1630 — L. R. 10. Jänner 1631. — R. XL., 26. Mai 1631. (W. P.) — R., 21. Heum. 1631; 26. Heum. 1632. — R. XL., 2. Aprils 1635. (W. P.) — L. R., 13. Jän. 1639. — R. XL., 23. Herbstm. 1643. (W. P.) — R., 4. Heum. 1646; 24. Heum. 1651; 23. Mai 1653. — R. XL., 3. Winterm. 1655. (W. P.) — R. 12. Mai 1656; 22. Mai 1656; 14. März 1661; 30. Brachm. 1661; 21. Aug. 1662; 20. Winterm. 1662; 24. Herbstm. 1663; 6. Weinm. 1663; 23. Mai 1668 u. f. w.

²²⁾ R. 12. Aprils 1603: „Oberstlieutenant Lußi, Statthalter Bonbüren vnd Hans Leu sollen in allen Urthenen die Kriegsrüstigen besichtigen vnd alles vzeichnen, vnd was mangelhaft by der buß sy heißen versehen.“ (Siehe auch R. 27. Weinm. 1603 — L. R. 26. Winterm. 1603 u. 10. Winterm. 1667.)

²³⁾ D. h. harnischtragende Spießknechte (siehe v. Rodt a. a. D. II, 67.).

²⁴⁾ Z. B. N. L., 2. Aprils 1635 u. 23. Herbstm. 1643. (W. B.) — N. 22. Mai 1656.

²⁵⁾ N. L., 26. Mai 1631. (W. B.)

²⁶⁾ Siehe auch: N., 23. Mai 1668.

²⁷⁾ Den 21. Aprils gl. J. beschloß sodann der Rath: „Zur Verhütung verner wittläufigkeiten soll man allein eine Panner vntragen vnd die anderen zwo führen stecken; vnd soll der H. Pannerh. Waser die Sermon vndt Redt thuon.“

²⁸⁾ Vrgl. über diese Musterungen nach: N. 18. Horn. 1581. — N. G. Pfingstmontag 1584. — L. T. 6. Augstm. 1596. — L. G. 1597. — G. L. 1603. — N. G. 19. Mai 1603: „vm Gallentag soll ein Vmzug geschehen — har zwüschen sölle man sich nach bester Nothdurft versächen mit Harnisch und Gewehr, wie es sich gebürt, sich zue finden lassen.“ — N., 6. Weinm. 1603. — L. N., 26. Winterm. 1603. — L. G., 1. Aprils 1604: „der Vmzug vf Ostermontag — vnd alsdann selbiger beschehe im ganzen Land samenhaft doch one M. H. Kosten.“ — N. L., 14. Weinm. 1613. (W. B.) — N., 30. Aug. 1618. — N., 7. Aug. 1620. — L. N., 3. Brachm. 1624. — N. L., 25 Aug. 1624: „Vf St. Gallentag soll in dem Stanfer-Rilchgang ein gemeiner Vmbzug mit Kriegsrüstung gehalten werden.“ (L. B.) — N. L., 6. Winterm. 1624. (W. B.) — N. G., 1632: „Die Landesmusterung vf künftigen Samstag angesehen vnd angestellt — vnd söllent die Elfer von Hus zu Hus gan vnd die Landslüt zur Musterung ermanen vnd inen anzeigen, wo einer wurde vßbliben, werde ein Oberkeit selbigen der Gebühr nach abstrafen.“ — G. L., 1635: weil die Ürthner von Hergiswil bei der Musterung nicht erschienen, bestrafft man sie um Gl. 20, und sie sollen auf ihre Kosten durch sechs „Musterherren“ besonders gemustert werden. — G. L., 1646. — N. L. statt der N. G., 1646. (L. B.) — L. G., 1650. — L. G., 1654. — N., 26. Weinm. 1654. — N., 2. Winterm. 1654. — N., 23. Mai 1668: „demnach an der letztgehaltenen unserer Landsmusterung ein zimliche Vnordnung der Gewehren halber sich befunden, sollen alle Elfer auf Morgen alle brauchbare Mannschaft in einen Rodel verzeichnen; ingleichen in einen absonderlichen Rodel alle Kriegsgewehr; die Rödel dem regier. Landammann bringen, wodann diese Herren nebst dem Landshauptmann eine fleißige Ordnung machen, vnd daß sich ieder vf sein vferlegte Kriegsgewehr verfaßt mache bey Gl. 5.“ —

²⁹⁾ W. B. — Auch bezüglich der Wehr begegnet uns eine Stelle, die auf ein gegenseitiges Unterstützen der Rottenkameraden hinzudeuten scheint. — Rath den 14. Aug. 1651: „Die Rätthe sollen die Kriegsrödel erneuern, auch wann etwan einer kein Überwehr nit hätte, zu einem zurotten, der ihme mit dem Überwehr zu verhelfen.“ — Vrgl. N. d. 23. Mai 1668 oben in Note 28. Auch einer subsidiären Pflicht der Ürthe wird in einer Stelle gedacht; N. d. 21. Jän. 1619: „Es ist M. H. Meinung, daß ein jeder Soldat, so gen Vellenz in die psagung zücht, sölle sin Musqueten vnd was darzu gehört mit im nemen, vnd wo es einer nit selber hette, so soll's im die Ürte geben.“ —

30) L. G., 1624. — L. G., 1637. — Der drf. L. R., v. 22 Mai 1661 bestimmt: drei Ellen weiß und rothen Sammet. Siehe auch R., 11. Aug. 1616. — Der G. L. 1622 hatte für die „Hosen“ die Verabreichung von Geld dekretirt. Die L. G. v. 1624 aber stellte den alten Brauch wieder her.

Ueber die Bewaffnungspflicht der Schützen im Allgemeinen: R., 27. Brach. 1605: „soll auch ein jeder Eindlifer die vsgenommenen schützer in den ürtinert ermanen vnd dahin halten, daß sie sich mit ihrem Geschütz woll gerüst vnd verfaßt machend by Straf M. S vnd Oberen.“

31) Siehe auch L. G. auf Cantate 1583.

32) W. P.

33) W. P.

34) Die L. G. v. 1591 bestätigte diesen Beschluß.

35) Wir führen hier und im Verfolg, offen gestanden, nicht ganz ohne Rücksicht auf die Gegenwart, Quellenstellen mit einer gewissen Vorliebe an, daher ihre Zahl vielleicht größer geworden, als zum Beweis für das Gesagte nöthig, oder der Geduld des Lesers angemessen ist.

36) Die „alten Schützen“ oder „Mannen“ werden in unseren Quellen den „jungen Schützen“ oder „Knaben“ entgegengesetzt, welche letztere mit der Armbrust schießen und wofür ebenfalls bis auf den heutigen Tag Gaben aus der Landeskasse unter dem Namen von „Blatten“ ausgesetzt werden.

37) Vgl. über Handrohr und Haggen, Mendlin- und Schapperschloß von Rodt a. a. D. (I, 45 46. II, 62. 63.) Hauptsächlich auf diese Autorität gestützt, haben wir dem Ausdruck „Mendlinchloß“ die im Text gegebene Deutung beigelegt; sonst fänden wir uns nicht übel versucht, hierbei an das im Anfange des 16. Jahrhunderts erfundene „Radschloß“ zu denken, wie solches bekanntlich auf Zihlbüchsen angewendet worden, dagegen beim Kriegsgewehr neben dem verbesserten Luntenschloß nicht aufkommen konnte. Siehe auch: Schön, Geschichte der Handfeuerwaffen. Dresden 1858 (p. 23 flg. 84 flg. — In unseren Quellen finden wir der „Radbüchsen“ unter diesem Namen nur in einem Rathschlusse v. 12. Christm. 1650 gedacht, wo von den „Radbüchsen“ der Soldaten in Bellenz zum Jagen und sonstigen Ausgehen (also nicht für den Kriegsgebrauch) die Rede ist.

38) v. Rodt a. a. D. (II, 60. 61.)

39) Ebenso der Rath v. 23. Mai 1604: zwei Theil mit den gemeinen Kriegsrüstigen, ein Drittheil mit Musqueten.

40) Siehe: L. G. 1663. — Ebenso L. G. 1649. — L. G. 1661: den Schützen 24 Paar Hosen, die sollen in vier Schießtagen, je vier mit Musketen und zwei mit Hagen verschossen werden. Alle zur Kriegsrüstung ausgenommenen sollen dabei erscheinen. — Vergl. auch R. L., 14. Weimm. 1676: „Unseren Schützen im land wellent M. S. noch zwei Paar Hosen zu verschießen geben,

das einte mit den Zihlmusqueten, das ander mit der auferlegten Kriegsrüstung oder Haggen von Hand zu verschießen. (W. B.)

41) R., 25. Aug. 1614: jeder, der zu einem Geschütz bestimmt ist, soll mit seinem Schießzeug auf der ordentlichen Zilstatt sich stellen und auf M. S. Gab schießen. Ist er ungeschickt, so ist mit ihm zu reden oder ihm eine andere Wehr zu geben. Es sollen dießfalls der Landammann, Statthalter und Säckelmeister aufsehen. — Siehe auch oben Note 40. — Es versteht sich, daß wir hier und im Verfolg das Schützenwesen nur in so weit berühren, als es zur Aufmunterung oder Controle der militärischen Bewaffnung diene.

42) Siehe auch: R., 13. Aug. 1612 u. 9. Aug. 1613. — R. u. 22., 7. Aug. 1616. (W. B.) — R., 4. Aug. 1617. — R., 22., 25. Mai 1620. (L. B.)

43) L. B. sub. h. d. — L. B. v. 1623.

44) L. G., 1628. — G. L., 1635: „es solle ein Anzug beschehen, wie man in künfftig die Musterung in vnserem Land wolle han, anstatt des Landschießets.“ Von dem regelmäßigen Verhältnisse dagegen redet die R. G., 1661: „der erste Schießent, als ein Landschießent, soll ahhie vf Pfingstzinstag gehalten werden, vnd soll jetlich mit seiner Kriegsrüstung erscheinen by Gl. 5 zu buoß, sollent auch zuvor die Kriegsrödel ernüweret werden. Was aber übrige 3 Schießtag antrifft, ist gemeinen Schützen vberlassen, selbe Schießtag anzustellen, doch ohne buoß.“ — Vergl. auch oben Note 40 und L. G. 1634. — Uebrigens nannte man auch die Landschießet zuweilen „Umzüge“; — siehe R. G. 1649 — L. G. 1650. Sonst wurde zwischen den alle Waffen und Wehrpflichtigen umfassenden Musterungen und den in der Regel nur die zum Feuegewehr eingetheilte Mannschaft betreffenden Landschießen unterschieden; z. B. L. G. v. 1654: man wolle im Herbst eine ganze „Landmusterung anstellen, sowohl mit den Musqueten, als auch den Harnisten.“ Zwar trugen zu einer Zeit auch die Schützen Harnische; siehe unten.

45) Vergl. Note 29.

46) Vergl. Note 9.

47) Vergl. Note 9.

48) Siehe auch: Bußengericht den 24. Aprils 1624. Alle diese Verhandlungen des Bußengerichtes sind im W. B. eingetragen.

49) Siehe auch R., 19. Heum. 1610 — L. G. 1667.

50) Acht Tage nachher erlaubte man „etliche Gaben mit Zwangskugeln“ zu verschießen. — Wir finden später einlässlicher, daß man wesentlich darauf hielt, daß die vorgeschriebenen Uebungen mit dem „Kollgewehr“ als dem im Felde gebräuchlichern und dem gemeinen Manne zugänglichern verpflogen würden. Vergleiche über solche besondere Schießtage noch R., 21. Horn. 1612 — R. 22., 29. Aug. 1651. (W. B.)

51) Siehe auch R., 13. Aug. 1612. — Vor den rz am 12. April 1617: „die will meniglich vsgenommner schützer sin vollkommen schießzüg, als bulser, flascher, bandelierig, als man am verschinen landschießet wol gesächen, lut der Ordnung vnd by M. H. buoß doch nit hat, daß M. H. gefüegt wärend, sölche zu beschiken vnd der Ordnung nach ze straffen, wil sölche vnzeichnet, aber noch dißmal zu guter säch ist angesächen; damit man im fald des Waterlands nöthen versehen sige, soll ein schriber iederem Eindliffer in sin ürtri ein Zedeli vnd die, so ir Rüstig nit wie selbige vorzeichnet, darin schriben und dem Eindliffer gäben, die sollend dann flißig lügen, wo Mangel in den vnderen Kriegsrüstigen vnd ernstlich ermanen, daß mäniglich nach dem Landschießet sin rustung vollkommen habe, by M. H. straf.“ (W. P.) — R. 22., 26. Aug. 1619: die Elfer sollen nachsehen, daß die schütz sich mit Stein, Pulver und Zündstrif versehen, samf der Rüstung. (W. P.)

52) W. P.

53) L., 23. Heum. 1601. (W. P.) — R. G. 1649 — R., 21. Mai 1649 — L. R., 9. Aug. 1666.

54) W. R., 26. Aprils 1654.

55) Neben Zürich und Zug war es Unterwalden, wo im 15. Jahrhundert entgegen dem Verbote der Tagsatzung mit dem Vertauschen der „Kreuzdegen“ und „Tscheffelin“ an Schwerter und Morddärte gezügert wurde. (Amtl. Sammlung der ältern eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheil. I, S. 599, 616, 619.) — Schon ein R. v. 16. Horn. 1609 gebietet allen unter Panner und Fendli Ausgenommenen, an Sonntagen und Rathstagen das Wehr zu tragen.

56) B. Rodt a. a. D. (I, 42, 174 flg.; II, 66 flg.; 235 flg.)

57) L., 3. Aug. 1582. (W. P.) — L., 17. u. 18. Brachm. 1586 eod. — 200 — 300 Spieß. — R., 24. Heum. 1602, 200 Spieß. — R., 16. Mai 1608, 100 — 200 Spieß. — G. L. 1615, 500 Spieß. — R., 15. Brachm. 1618, 800 Spieß. — R., 28. Brachm. 1621, 200 Spieß. — R., 6. Horn. 1643, etliche 100 Spieß. Siehe auch: R., 25. Winterm. 1650.

58) L. G., 1. Weinm. 1600. — R., 4. Winterm. 1608. — G. L. 1615.

59) R., 18. Winterm. 1583. — G. L. 1616. — R., 4. Heum. u. 25. Aug. 1646.

60) R., 13. Heum. 1618. — R., 28. Aprils 1636: „dem Spießmacher wellendt M. H. die 300 Spieß jeden vm 10 fl. abkaufen vnd abnehmen vnd soll Hr. Säfelmeister 3 Ellen Sammet zu einem Paar Hosen verehren für ein Trintgeld.“ — L. R., 22. Brachm. 1644. — Den 5. Herbstm. 1605 gibt der R. einem Spießmacher für das „Waschen und Richten“ der alten Spieße 4 Gl. u. ein Paar Hosen.

61) L., 24. März 1593. (W. P.) — G. L. 1614. — R. u. 22., 17. Weinm. 1622. (W. P.)

62) R., 10. Mai 1655.

63) R., 18. Winterm. 1652.

64) R. u. LL. 10. Aprils 1617. (L. P.)

65) L., 4. Herbstm. 1586. (W. P.)

66) R., 17. Brachm. 1619 u. 6. u. 8. Mai 1620.

67) R., 1. Aprils 1658. — R. u. LL. 4. Herbstm. 1658. (W. P.) — R., 1. Christm. 1659 u. 9. Horn. 1660. Siehe auch R., 20. Aprils 1643. — Im Allgemeinen vergleiche: R., 19. Horn. 1593: „dem Spießmacher sind 200 Spieß zu haumen erlaubt, doch die nit vßerts Lands verkauffe; die anderen, so zu Hergiswil vnd Kirrfiten sollen vnbegüept Miner S. spieß ghaumen vnd vßerts Landts geführt han, so sy ins Land kkommen, soll man sy strafen nach ihro verdienen.“

68) R., 18. Winterm. 1652. — R., 10. Mai 1655: „der Treier mag etwas Spießstangen nach Lucern thun, doch ein Schin bringen, daß die Dbrigkeit es verlange.“ — Siehe auch: L., Applaffabend 1591. (W. P.) L., 4. Herbstm. 1586. (W. P.)

69) L. P. — Sieh auch: L., 3. Winterm. 1603. (W. P.) R., 2. Jän. 1612. — R., 20. Aprils 1643. — R., 1. Aprils 1658.

70) R., 27. Horn. u. 6. März 1645. — Siehe auch: R., 21. Weinm. 1611.

71) R. G. auf Jubilate 1563: „dem Spießmachersen ist vergönnen „etwan iije Spieß z'machen, so er mit biderben Rüten mag gmachen, doch ob er kheine enweg füre sol er den Sefelmeister si alle lan p'sen vnd in vnd Sunderlüt lan nen om ein zimlichen pfenig, was inen gfallt, dz vbrig mag er enweg füren, doch nit vßert der Eidgnoschaft.“ — R. Ostermittwoch 1589. — L. Applaffabend 1591. (W. P.) — L. G., 1. Weinm. 1600: „die Dbrigkeit soll das Vorrecht haben, Spieße, jeden um fl. 10, vorweg zu nehmen.“ — R. u. LL., 11. Brachm. 1627. (W. P.)

72) Doch scheint dieß nicht gegen Gewinn stattgefunden zu haben. G. L., 1614: „der Spießehalb ist M. S. Meinung, daß ein Zügmeister Ordnung schaffe, daß M. S. nit minder, dann 300 oder mehr Spieß habent und dieselben suber gehalten werden. Sodann ein Wfbruch gibt, söllendt die Houptlüt, so sy nit selbs spieß habent, schuldig sin, M. S. Spieß zu nemmen, die zuozalen oder andere guote spieß anstat zuothuon.“ — Laut G. L. von 1616 wurden zwar die Spieße den Hauptleuten um „einen Franken“ verabreicht; jedoch scheint dabei das Spießeisen inbegriffen gewesen zu sein. — Siehe auch R. u. LL., 6. Mai 1589 (W. P.): man soll den Hauptleuten „die vswürflig“ geben. — R., 10. Mai 1591. — R., 2. Christm. 1609 u. 20. Mai 1613. — R. u. LL., 5. Aug. 1620 (W. P.) und R., 29. Christm. 1642.

73) W. P.

74) W. P. Mehrere frühere Anträge auf Ankauf verschiedener Waffen wurden abgewiesen. G. L. 1621 u. 1630; L., 1. Brachm. 1643.

- 75) R. R., 29. Aug. 1651. (W. P.) — R. R., 11. Christm. 1655 eod.
- 76) R. R., 29. Aug. 1651. (W. P.) — Schon den 26. Aprils 1621 befahl der Rath dem Säckelmeister, er solle dem Halbardenmacher von Schwyz „etwan 25. Halbarten“ abkaufen.
- 77) R., 2. Weinm. 1664: „die Knüttel abschaffen, sonder Ordnung geben, daß selbige in das Zeughaus gethan werden.“
- 78) Inventar v. 1737: 46 Knüttel 10 Mordaren, 38 Hallebarthen. — Inventar v. 1762: 44 Knüttel, 44 Hallebarthen „oder Mordachsen“, 4 Hallebarthen bei den Landsgemeindeschirmeren, also zusammen wohl obige 38 Hallebarthen und 10 Mordachsen. — Ebenso das Inventar v. 1774. (Archiv Nidwalden.)
- 79) R., 16. Brachm. 1606. — R. R., 29. Weinm. 1657. (W. P.)
- 80) R. R., 7. Weinm. 1582. (W. P.) „Büchsen von Unterwalden“ im Dienst der eidgenöß. Vertheidigungsanstalten kommen schon im Schwabenkriege vor. (Amtl. Samml. der ält. eidg. Abschiede, Bd. III, Abtheil. 1, Seite 547, 596. Abschied v. 11. Aug. 1497 und 1. März 1499.) Da einfach von „Unterwalden“ die Rede, so ist ungewiß, welchen Antheil hieran Nidwalden hatte.
- 81) Die oben angeführten Zeughausinventarien. — Nach dem von 1774 und späteren Rathschlüssen (siehe Note 156) hieß das Stück „der Wintermonat“. Nach Businger (Gesch. v. Unterm. II. 408) wäre dasselbe, bei uns der „Zürcherhund“ benannt, ein Fünfspünder gewesen. Paul Styger in seinem Tagebuche (Geschichtsf. XIII, 50) macht aus dem Stück gar einen Zwölfpfünder.
- 82) R., 1. Weinm. 1618: „Es ist M. H. Meinung, daß vß jetzt künftigen angesezten Umzug man die großen Stuck fören vß die Mürg stelle vnd dann abschießen sölle. Item diejenigen, so zu den Doppellhaggen vßgenommen, die mögen dieselbigen vmtragen vnd abschießen, damit sy defter bas gebuzet wurden.“ — R., 22. Weinm. 1618: „Vß den Umzug soll man denjenigen, so die großen Stuck vnd Doppelhagen vßziehent vnd tragent in M. H. Namen 10 Pfund zu verzehren geben.“ — Siehe auch R., 25. Aprils 1622 und Oben S. 2.
- Den 19. Herbstm. 1633 bei Anlaß des Schwedenkriegs verhandelt der Rath über „vnsern Schriber Kaspar Langenstein“, der des Schießens mit großen Stucken bericht“ und läßt die Stuck rüsten. — Im Zukuserkrieg waren 2 Stück zum Auszug bestimmt; Kriegsrath, 2. Herbstm. 1664. (W. P.) — Im Wilmergerkriege war man wirklich mit grobem Geschütz ausgezogen; zweifacher Landrath 4. Heum. 1712. — Nach dem Landbuche v. 1782 (Theil I, Abs. 2, Art. 8) war der Zeugherr bei Auszügen von Amtswegen „Commandant der Artillerie“.
- 83) Vor R., den 7. März 1639 melden sich etliche Landleut: „daß sy zuo M. H. Stucken verordnet möchten werden“. Nachdem die Sache an Landrath verwiesen, erkannte dieser den 27. Aprils gl. J.: „M. H. wellend 2 Paar Hosen verehren denenjenigen, so mit den großen Stucken bigerent zuo schießen; M. H. wellend auch Stein darzuo geben, jedoch soll man nur 3 Schütz vß jedem Stuck thuon vnd söllendt 3 zuo einem jeden Stuck erwelt werden; die söllendt das Pul-

ver selber darzuo thun vnd on M. S. Koften die Stuf suber buzen vnd ansalben, auch die Stein wieder suochen; vnd wil eins brochen, soll Hr. Säfelmeister vnd künftiger Zügmeister selbiges an ein anderes vertuschen oder wider vngießen laßen.“

- 84) Nachdem er den 26. Jän. 1643 (W. P.) wiederholt worden.
- 85) R., 22. Aug., 5. Herbstm. u. 10. Christm. 1644.
- 86) Siehe Note 82.
- 87) L. G., 27. Aprils 1572.
- 88) L. R. auf Marci 1582: „der Büchschützen Ordenlanz ist aller Arthjfell bestäht, doch so sy mit den Hagen schießen, daß alsdann der Schützenmeister widerum die vsbuße vnd rüste.“
- 89) R., 24. Weinm. 1588.
- 90) Siehe auch L., 23. Brachm. 1601. (W. P.)
- 91) Busfinger a. a. D. (II, 412.)
- 92) Zeughausinventar v. 1737 u. Büntis Chronik ad a. 1668. Vergl. v. Rodt a. a. D. (I, 90.)
- 93) R. G. 1634.
- 94) W. P.
- 95) Zeughausinventar v. 1737 u. später.
- 96) R. G. 1634.
- 97) R. R., 2. Herbstm. 1664. (W. P.)
- 98) R. R., 2. Herbstm. 1664. (W. P.) Die späteren Zeughausrödel zeigen nur 2—4 Pferdebaft.
- 99) Zuerst werden als Zeughauseffekten die „Trommen“ in einem Beschluß der R. R. v. 14. Horn. 1620 (W. P.) erwähnt, wo mit Rücksicht auf die Rüstungen der reformirten Orte die Anschaffung von 2 „Trummen“ befohlen wird; dann in einem Rathschluß v. 14. Mai 1668, wo verordnet worden, die Trommen, so in's Zeughaus gehören, zu bödmen und nicht mehr auszuleihen; dann in einem R. v. 26. Brachm. 1669, wo aus dem Zeughaus dem Hans Groß eine Trumme gegeben wird, dagegen aber der Harnisch, den er in's Zeughaus thun will, M. S. eigen sein soll; weiters im Landrathschluß v. 3. Aprils 1702, wo dem Zeugherrn befohlen wird, statt 8 in Abgang gekommene Trommeln, 4 gute anzuschaffen.
- 100) L. G. 1562: „die bögger vnd pffifer sind vf dz hürig Jar wider zu Spillüten angenommen.“ (Vergl. v. Rodt I, 70, 71.) L. G. 1570 und von da an immer: „Trumenschlacher vnd Pffifer.“
- 101) W. P.

¹⁰²⁾ Kriegsrath, 2. Herbstm. 1664. (W. B.) Bezüglich der Schreibart vergl. N. G. 1580: „Miner S. Hornblaser“ soll jährlich 2 Kronen werden und zu 2 Jahren um 2 Ellen Tuch M. S. Farb. — G. L. 1601: „des Helmlin halben“ soll Hans Stulz Hornblaser sein und jährlich ein Paar Hosen haben. — L. G., 6. Brachm. 1638: N. L. sollen einen „Halmlyblaser“ wählen. — G. L. 1646: „dem Halmlyblaser“ eine Kleidung samt barret weiß und roth. — N. G. 1685 bestätigt den „Hemlüblaser.“ — N. G. 1686: „der Helmblaser“ soll sich behufs Wiederbestätigung auch stellen.

¹⁰³⁾ Geschwor. Gericht und Rechnungsherrn den 26., 27. u. 29. Aprils 1775: „das kleine alte Helmi.“ — (W. B.)

¹⁰⁴⁾ L. G. 1686: „das große Helmi.“ — Die N. G. v. 1707 wählt 2 Helmblaser. — Siehe auch N. G. 1718. Auch die N. G. v. 1728 erwähnt des großen und des kleinen Helmi. — Laut G. L. v. 1781 aber ist eines „seit etlichen Jahren verlohren.“ —

Von Rechtswegen sollte am Schlusse dieses §. noch der Banner und Fahnen gedacht werden. Allein theils ist hierüber bekanntlich schon eine Mittheilung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich (Bd. II, 55—63) erschienen, und ein weiteres Eingehen auf die taktische Bedeutung dieser Feldzeichen u. s. w. gehört in eine Darstellung der Organisation der zum Dienste aufgerufenen Landleute und des dießfälligen Verhältnisses zu Obwalden. Beides aber liegt außer den Grenzen dieses unseres Versuches.

¹⁰⁵⁾ L., 3. Aug. 1582. (W. B.) — N., 24. Weinm. 1588.

¹⁰⁶⁾ N., 19. Herbstm. u. 13. Winterm. 1633.

¹⁰⁷⁾ N., 19. Herbstm. 1633.

¹⁰⁸⁾ N. G., 14. Mai 1634.

¹⁰⁹⁾ Wochenrath, 23. Mai 1646.

¹¹⁰⁾ Landsgemeind-Protocoll.

¹¹¹⁾ L. B. von 1782 u. 1806. (Theil I, Absatz 1, Art. 7 u. 8; Theil V, Abs. 1, Art. 1, No. 1.)

¹¹²⁾ L. B. v. 1782. (Theil I, Abs. 3, Art. 13 u. Thl. II, Abs. 2, Art. 33.) L. B. v. 1806. (Thl. I, Abs. 3, Art. 11 u. Thl. II, Abs. 2, Art. 33.)

¹¹³⁾ Büntis Chronik ad an. 1668 u. Unten.

¹¹⁴⁾ Den 23. Aprils.

¹¹⁵⁾ Den 3. Mai.

¹¹⁶⁾ Rath, 30. Aprils u. 28. Mai 1646 u. 7. Weinm. 1647.

¹¹⁷⁾ Ruzi ward im Jahre vorher auf lebenslang zum Bauherrn oder Baumeister gewählt. Melchior Kaiser war 1643 auf 6 Jahre an's Bauamt ernannt

worden. Hauptmann Joh. Franz Stulz, damals ohne Beamtung, wurde 1659 Säckelmeister und sofort am gleichen Tage Statthalter. Man bestellte damals die Aemter von Unten nach Oben, so daß der Gleiche an demselben Tage successiv zu mehreren Beamtungen gelangen konnte. 1661 wurde Stulz Landammann.

¹¹⁸⁾ R., 27. Aprils und G. L., 23. Aprils 1665.

¹¹⁹⁾ R., 1. März 1666. Siehe auch R., 8. Aug. 1667.

¹²⁰⁾ L. R., 10. Winterm. 1667.

¹²¹⁾ Büntis Chronik u. R., 8. Aug. 1667.

¹²²⁾ R., 13. Weinm. 1664.

¹²³⁾ Handschriftliche Chronik fol. 8, 9.

¹²⁴⁾ In Betreff des Bauamts irrt wohl Bünti. Melchior Kaiser ward 1643 auf 6 Jahre Baumeister mit dem Rathsplatz. 1653 ist Johann Christen Baumeister, 1654 wird statt dessen Hans Ludwig Lufi lebenslang Baumeister, 1661 kömmt an dessen Stelle Weibel Wolfgang Christen, 1665 wird Beat Jacob Zelger Baumeister; als dieser 1669 Landschreiber geworden, stellte man das Bauamt für 1 Jahr ein. —

Die Wahl eines besondern Zeugherrn finden wir in diesen Jahren nicht vor. — Genauer führt die Chronik die übrigen Beamten an. Stulz wurde 1667 Landshauptmann zur Panner (zugleich Landshauptmann für Ob und Nid dem Wald) anstatt des resignirenden Altlandammanns Jacob Christen. Hauptmann zum ersten Fährndli ward 1635, statt Landammanns Leuw, der damals Landshauptmann zur Panner wurde, — Landvogt Peter Lufi und 1639 Fährndrich Jacob Stulz. Nach dessen Tod (1662) wurde beschloffen, keinen zu wählen, bis ein Auszug erfolge. — Den 4. Herbstm. 1664 wählten dann die anlässlich des Wigoltinger-Handels aufgebotenen Auszügler zum Hauptmann für das erste Fährndli den Statthalter Joh. Ludwig Lufi. Warum dieser an der Musterung von 1668 nicht funktionirt, obwohl er damals und später noch lebte, ist ungewiß. Die Stelle des Hauptmanns zum letzten Fährndli scheint man schon früher oder vielleicht seit jeher nur bei wirklichen Auszügen besetzt zu haben. Es ist überhaupt interessant, wie man mehr Gewicht auf die Stelle des Fährndrichs gelegt zu haben scheint, welche noch damals und später als ständige Beamtung für alle 3 Auszüge bestellt wurde. 1661 wurde Joh. Melchior Leuw Pannerherr; 1666 ward anstatt Landsfährndrich Joh. Christen sel., Melchior Odermatt als Landsfährndrich zum ersten, und anstatt des Ambrosi Gander sel., Kirchmaier Jacob Franz Christen zum zweiten Fährndli gewählt. (Landsgemeindprotocoll.)

¹²⁵⁾ R. R., 18. Brachm. 1668. (W. P.)

¹²⁶⁾ R., 17. Brachm. u. 24. Heum. 1669.

¹²⁷⁾ R., 18. u. 28. Heum. u. 15. Christm. 1670; 9. Horn. 1. u. 27. Heum., 19. u. 31. Aug. 1671.

¹²⁸⁾ R., 3. Herbstm. 1668. L. R., 4. Mai 1682, 3. Aprils 1702 und 2. März 1711.

- 129) Dreifacher Landrath, 5. Herbstm. 1712.
- 130) Zeughausinventar v. 1737. L. R., 6. Mai 1737.
- 131) Siehe auch Landrath, 19. Christm. 1754.
- 132) Zeughausinventar v. 1762. L. R. 14. Herbstm. 1762.
- 133) L. R., 8. Augstm. 1763 u. 18. Aprils 1765.
- 134) L. R., 18. Aprils 1765.
- 135) L. R., 18. März 1778.
- 136) Vergl. v. Rodt a. a. D. (I, 51.) Das „Panzerhemd Winkelrieds“ existirt nur in oberflächlichen Reisebüchern.
- 137) R. G. 1668.
- 138) G. L. 1669.
- 139) D. h. die von der Landsgemeinde sowohl, als von einzelnen Urthege-
meinden Gewählten.
- 140) R., 27. Aug. 1672. — R. L., 23. Herbstm. 1672. (B. P.) R.,
28. Aug. 1673. — L., 18. Aprils 1674. — R., 8. Weinm. 1674. — R., 14.
Jän. u. 8. Feum. 1675.
- 141) L. R., 4. März 1675.
- 142) Zwei Ducaten waren ungefähr gleich 8 Gl.
- 143) Der Landrath v. 15. März 1681 erläuterte, daß wegen Sandteien
zu Fürsten und Herren oder auf Jahrechnungen der Betreffende jedesmal 2 Du-
caten zu entrichten habe, dagegen wegen Landsämteren als: Landammann, Statt-
halter, Säckelmeister, Landschreiber, Landweibel, Käufer etc. nur das erste Mal,
so einer das betreffende Amt erhält.
- 144) Im Jahre 1694 wurde die Abgabe der neuen Rathsherren an's Zeug-
haus von der Nachgemeinde auf Gl. 4 fl. 20 gesetzt (Landbücher von 1731
und 1782.)
- 145) L. R., 6. Winterm. 1733. — Zeughausinventar v. 1762.
- 146) Zeughausinventar v. 1762.
- 147) L. R., 7. Aprils 1756.
- 148) Das Inventar v. 1774 zeigt fast gleichen Bestand, nämlich: 295 Kriegs-
rohr mit eisernen, 299 mit hölzernen Ladstücken, 37 Kriegsrohr von verschie-
denem Caliber, 26 „Mosqueten mit Mösching beschlagen“, 14 Musketen mit
Lundenschloß, 1 Carbiner mit Lundenschloß, 2 Harschierflinten, 201 Patronentaschen.
- 149) Nämlich: Landshauptmann, Panneherr, Commandant der Artillerie
und beide Landsfähndriche. (Zweifacher Landrath, 16. Horn. 1778.)
- 150) Busfinger II, 412. — Die Anschaffung von Gradzuggewehren für die
gesamte Mannschaft ist in doppelter Beziehung merkwürdig. Einmal wissen

wir, daß die bedeutendsten Militärstaaten von der Einführung des gezogenen Gewehres für die gesammte Infanterie damals noch weit entfernt waren, und sich vielmehr desselben noch bis in's 19. Jahrhundert nur zur Bewaffnung einzelner für den leichten Dienst bestimmter Corps bedienten. Sodann ist uns anderseits nicht unbekannt, daß sonst der gerade Zug nirgends einer besondern Aufnahme sich zu erfreuen hatte. Unsern Gradzuggewehren (es erübrigen derselben im Zeughause amnoch etwa 100, die einzeln zu 6 Fr. verkauft werden — —) rühmt man heut zu Tage noch besondere Trefffähigkeit nach, und dennoch mußte von ihnen abstrahirt werden, weil sie nicht — — — reglementarisch waren. (Die Zahl der Züge dieser Gewehre beträgt 12, Lauflänge 37 Zoll; eine technisch genaue Vermessung, Berechnung und Verzeichnung ihrer Maaße, bevor das letzte Rohr das Zeughaus verläßt, wäre am Platze.)

¹⁵¹⁾ U. R., 18. März 1778; 12. Mai 1779 — 12. Brachm. 1786.

¹⁵²⁾ U. R., 4. Mai 1789.

¹⁵³⁾ U. R., 25. Herbstm. 1750.

¹⁵⁴⁾ Inventar v. 1762. Der Feldschlange v. 1497 finden wir sonst nirgends erwähnt. Es ist diese wohl das gleiche Exemplar, welches im Inventar v. 1737 als ein großes Stück von $1\frac{5}{8}$ Pfund Caliber bezeichnet wird und das von nun an verschwindet.

Als Munition zu diesen 6 Stücken wurden die Kugeln der vergoffenen „Feldschlange“ angewiesen, welche aber, um gebraucht zu werden, „gefüttert“ werden mußten. (Inventar v. 1762 u. 1774.) Der „Zürcherhund“, von dem sonst dieses Verfahren betreff der Munition erzählt wird (Busfinger II, 408), hatte, laut den angeführten Inventarien seine besondern Kugeln, „welche auf dem Boden gebäget seind sub No. 1.“

¹⁵⁵⁾ Übereinstimmend mit den Inventarien. — Wenn Schauenburg in seinem Briefe v. 9. Herbstm. 1798 an General Jordan (Zschokke, Denkwürdigkeiten II, 305) von 12 erbeuteten Geschützen spricht, so zählt er ohne Zweifel zu den 10 angeführten noch 2 Stücke, die der Abt von Engelberg geliehen und dann später der Regierung v. Nidwalden eigenthümlich abgetreten hat (U. R., 6. Mai u. 12. Aug. 1805), welche Stücke man dann hinwieder als für den Krieg unbrauchbar, an Lösung zu wenden befaß. (U. R., 26. Aug. 1805 und 20. März 1809.)

¹⁵⁶⁾ Das war z. B. der Fall mit den erwähnten zwei Engelberger-Kanonen, die zeitweilig im Zeughaus zu Basel waren. (U. R., 1. Brachm. 1803, 30. Jän. u. 9. Aprils 1804.)

¹⁵⁷⁾ U. R., 20. März 1809. — Er war zeitweilig im Zeughause zu Bern. (Wochenrath, 12. Horn., 5. März, 23. Mai u. 4. Brachm. 1804.) — Anderes lag in Lucern. (Wochenrath, 3. Mai, 17. Aug. und 5. Herbstm. 1803; 6. Horn., 12. Horn., 5. u. 20 März u. 19. u. 28. Winterm. 1804.)

Über Anschaffung von Seitenwehren in diesem Zeitraume für das Zeughaus, siehe z. B. U. R., 18. Aprils 1765.

¹⁵⁸⁾ R., 2. u. 3. Winterm. 1672. — 4. Herbstm. 1673. — 23. Mai

u. R. 22., 9. Winterm. (W. B.) 1674. — R. u. 22., 9. u. 19. Weinm. 1676. (W. B.) — R., 11. Heum. 1678.

¹⁵⁹⁾ Landbücher, Theil V, Absatz 25, Art. 2.

¹⁶⁰⁾ Vergl. noch: G. 2 1675. — R. G. 1675. — Zweifacher L. R., 29. Herbstm. 1703. — R. G. 1723. — L. R., 6. Mai 1726 — 28. Aprils 1730. — R. G., 1732 u. 1738. — L. R., 10 Weinm. 1740, — 14. Mai 1741, — 13. Mai 1743; 10. Jän. 1752, — 9. Weinm. 1752.

¹⁶¹⁾ R., 18. Brachm. 1693: „auf künftigen Herbst soll ein Schießtag angesehen vnd alle Diejenigen, so in den Kriegsroßlen einverleibt, mit ihrem vferlegten Gewehr in ihrer Urthe erscheinen vnd gerollet schießen bei Gl. 1 §. 5 zu buß; solle auch jeder auf seiner Musqueten schießen.“

¹⁶²⁾ L. R., 16. Herbstm. 1697: Es soll der von Hr. Landshauptmann Zurlauben verehrte Becher mit der „schweren Musquete“ verschossen werden; wer ihn aber gewinnt, soll eine Dublone geben, die dann mit dem „kleinen Musquetenrohr“ verschossen wird.

¹⁶³⁾ Die 40 Paar Hofen wurden zu 200 Gl. veranschlagt.

¹⁶⁴⁾ Im Eingang des Beschlusses heißt es: daß im ganzen Land die Gassen mit „todtnem feur“ verschossen werden sollen.

¹⁶⁵⁾ Nachdem im Bilmbergerkrieg viele Waffen verloren gegangen.

¹⁶⁶⁾ Siehe auch R. G. 1734 u. L. R., 27. Jän. 1772.

¹⁶⁷⁾ Landbuch v. 1731. (Fol. 117.) Landbücher v. 1782 u. 1806. (Thl. 5, Abs. 25, Art. 1, Pro. 2. Siehe über dieses Röllschießen noch: L. R., 27. Aprils 1689. — R. G. 1717, 1719, 1724, 1725: Im Frühling u. Herbst soll in jeder Urthe gemustert werden und jeder auf seinem eignen Rohr old Füßi gerollet schießen. — L. R., 8. Weinm. 1738. — 16. Herbstm. 1765. — 12. Herbstm. 1785. — Die Benennung „Landschießet“ für die militärischen Schießübungen verschwindet im 18. Jahrhundert; dagegen usurpirte man diesen Namen für gelegentliche Schießen, wie sie von einzelnen Gesellschaften außer ihren gewohnten Schießtagen veranstaltet und, weil meist in etwas größerm Maasstabe gehalten, allgemein besucht wurden. Man bedurfte hiefür besonderer Erlaubniß der Obrigkeit. Später ward für Abhaltung dieses „Landschießens“ unter den Gemeinden eine gewisse Rangordnung aufgestellt. (R. G. 1743, 1750, 1753, 1764.)

¹⁶⁸⁾ Landsgemeindprotocoll.

¹⁶⁹⁾ Damit an Pulver kein Mangel entstehe, hatte man das alte, zu einer Menge von Schlüssen und Verhandlungen Anlaß gebende Gesetz wegen „Salpeter verkaufen.“ (L. B. 1623, Fol. 106. — L. B. 1731, Fol. 176. L. B. v. 1782 u. 1806, Thl. IV. Litt S, Art. 1.) Zeitweilig bestand eine Pulverstampfe in Stansstad, mit der die Regierung in vertragsweisen Verhältnissen war. R. 22., 9. Aug. 1638. (W. B.) — R., 28. Horn. 14. u. 28. März u. 3. Brachm. 1639. — Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde der obrig-

feitliche Pulvervorrath im „weißen Spicher“ zu Dallenwil verwahrt. (R., 9. u. 24. Feum. 1651.) In den Jahren 1669 u. 1670 erbaute man den jetzigen Pulverthurm. R., 18. März, 17. Brachm., 7. Weim. und 9. Christm. 1669 u. 3. Horn. R. XL., 20. Horn. (W. B.) R., 17. u. 31. März 1670.

¹⁷⁰⁾ G. L. 1691: die in den Kriegsroßden sollen bei 5 Gl. Buß an der Landsgemeind das Seitenwehr tragen. (L. R., 15. Herbstm. 1727.) Auf die Einladung der Obwaldner sollen die Schützen „ehrlich mit dem Seitengewehr unter Bannerherr Lupis Commando abreisen.“ — Siehe auch L. R., 17. März 1738 u. 6. Mai 1748: „Zu Ehren des Vaterlands und zum Zeichen der Freiheit haben alle Eingerotteten an der Landsgemeinde das Seitenwehr zu tragen.“

¹⁷¹⁾ Gedr. Ausgabe, Art. 41.

¹⁷²⁾ L. B. v. 1623. (Fol. 54.) L. B. 1731. (Fol. 117.) L. B. v. 1782 u. 1806. (Thl. V, Abs. 14, Art. 7.) Siehe auch R., 20. Brachm. 0622.

¹⁷³⁾ Nachtrag im L. B. v. 1731. (Fol. 118, 119.)

¹⁷⁴⁾ L. R., 3. März 1740.

¹⁷⁵⁾ Dreifacher L. R., 7. Mai 1755.

¹⁷⁶⁾ L. R., 16. Brachm. u. 1. Christm. 1755.

Erklärungen. *)

1) Die Hellebarde ist in ihrer bekannten Gestalt gleichzeitig Schlag- und Stoßwaffe; — die Mordart (Streitart) in Form einer gewöhnlichen Art (vorne Schneide, hinten eine Art Streithammer), aber an einem längern Stiel; ausschließlich Schlagwaffe.

2) Knüttel, Keule, Streitkolben, Morgenstern.

3) Luntrohr, Feuergewehr, welches mit der Lunte, früher von Hand, später mittelst eines Luntenschlosses losgefeuert ward. (Muskete oder Doppelhacken.)

4) Kraut und Loth, Pulver und Bley; — Stein, ursprünglich steinerne, später eiserne Geschüßkugeln (Büchsensteine). — Zündstricke, Lunten. — Trollkugeln Laufkugeln, im Gegensatz zu Drangkugeln. — Trolender Stein, vermuthlich Geschüßkugeln mit Spielraum.

5) Falkonettli, Geschüße vom kleinsten Caliber, meist von Eisen, von verhältnißmäßig bedeutender Länge, mit Bleikugeln geladen.

6) Paster, vielleicht Pastsättel.

7) Wandeliers, Kuppel, welche die Musketiere über die Schulter trugen, an denen in hölzernen Büchsen (Kapseln) die Pulverladungen befestigt waren.

8) Helmi, ein Blasinstrument.

9) Wamist, Wamms, Brustkleid. (Wenn von Eisen: Panzerhemd.)

*) Mitgetheilt von dem correspondirenden Mitgliede Herrn Oberstl. David Rüscher in Zürich.